



Illustrierte Rundschau
der

GENDARMERIE



Gend.-Patrouille mit Diensthund

Die vierbeinigen Helfer und Freunde der Gendarmen vollbringen immer wieder, wie die jährlichen Statistiken zeigen, beachtenswerte Leistungen. Je rascher der Gend.-Diensthund an den Tatort gebracht werden kann, um so größer sind die Aussichten auf einen positiven Erfolg seiner Arbeit.

Photo: Gend.-Major Anton Hattinger



Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist ein gemeinsames Wirtschaftsunternehmen der Länder, in dem in glücklicher Weise die Interessen der öffentlichen Hand mit der wünschenswerten Entfaltungsmöglichkeit privatwirtschaftlicher Initiative verbunden sind. Aufbau, Einrichtung und Geschäftsbasis der Anstalt sind seit Jahrzehnten durchaus auf die Bedürfnisse der Bevölkerung in Stadt und Land eingestellt und haben dem Institut einen bevorzugten Platz unter den Versicherungsanstalten Österreichs gesichert.



Wiener Internationale Messe

11. — 18. September 1955

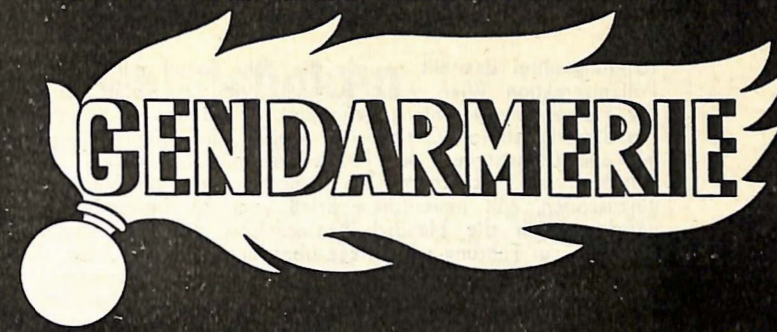
- Mode, Luxus, Haushalt, täglicher Gebrauch ● Technik, Maschinen, Geräte, Werkzeuge
- Land- und forstwirtschaftliche Musterschau ● Sonderschau: „Bauer, erhalte Deinen Boden gesund und steigere die Erträge!“ ● Viehschau: Pferde, Rinder, Schafe (Schafffleischkost) ● Landmaschinenschau mit Vorführungen
- Nahrungs- und Genußmittel, Weinkost ● Ausstellung „Technik im Haushalt“, Erfindermesse
- Sonderausstellungen: „Du und dein Herz“, „Transport und Verpackung“

Fahrpreismäßigung auf den Eisenbahnen und Autobussen 25 Prozent

Messeausweise bei den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft, den Landes- und Bezirksbauernkammern und den durch Aushang gekennzeichneten Verkaufsstellen.

AUS DEM INHALT:

AUS DEM INHALT: Seite 3: A. Dolezal und K. Repis: Von der Bertillonage zur modernen Kriminaltechnik — Seite 5: J. Ladentrog: Herstellen von Fingerabdrücken — Seite 6: H. Trümmel: Kampf dem Wildererunwesen — Seite 7: A. Satke: Das Atom — Seite 9: Dr. E. Neumaier: Artikel VIII EGVG in Rechtsprechung und Praxis — Seite 11: J. Lentsch: Gendarmeriedienst auf dem Neusiedler See — Seite 13: E. Wayda: Mordfall Hintner — Seite 14: Dr. F. Reuter: Selbstmord oder Mord durch Strychnin — Seite 15: Obersterichterliche Entscheidungen — Seite 17: A. Farnleitner: Ein Gendarm nahm Abschied — Seite 18: S. Weitlaner: Kameradschaftsabend — F. Gatterwe: Ich hatt' einen Kameraden . . .



Von der Bertillonage zur modernen Kriminaltechnik

Krim.-Oberinspektor ANTON DOLEZAL, Krim.-Bezirksinspektor KARL REPIS

Mit den folgenden Zeilen wird auf vielfach geäußerten Wunsch aus Kreisen der Gendarmeriebeamten der Versuch unternommen, den organisatorischen und technischen Verlauf der Entwicklung des Erkennungsamtes der Bundespolizeidirektion Wien zu schildern. Die Ausführungen stützen sich teilweise auf Unterlagen, im wesentlichen aber auf eigenes Erleben und praktische Tätigkeit.

Die Einführung der Anthropometrie bei der Pariser Polizei durch Bertillon und ihre scheinbar zufriedenstellende Verwendbarkeit veranlaßte auch die Wiener Polizei im Jahre 1898 unter Polizeipräsident Ritter von Habrda, das Identifizierungssystem auf Grund der Körpermessung in Verbindung mit Lichtbildern — die sogenannte Bertillonage — einzuführen. Mit Erlaß Zahl 1146 des k. k. Ministeriums für Inneres vom 3. April 1898 wurde der Wirkungskreis des Amtes, welches wegen seiner ihm zugewiesenen Tätigkeit den Namen Erkennungsamt erhielt, ministeriell untermauert.

Nachdem der damalige Polizeioberkommissär Camillo Windt um die Mitte der neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts die Anthropometrie von Paris nach Wien gebracht hatte, wurde zunächst mit der Einrichtung einer Registratur für das Körpermeßsystem nach Bertillon begonnen. Im Zusammenhang damit wurden auch bereits Lichtbilder nach Bertillon hergestellt. Die Räume, in denen sich die Tätigkeit des damaligen Erkennungsamtes abwickelte, befanden sich in einem alten Klostergebäude in der Theobaldgasse, welches nach späterer Verwendung als Arbeitshaus und als geistliches Erziehungshaus, dann als Polizeigefangenenhaus in Gebrauch genommen wurde. Das Erkennungsamt bestand bis zu seiner Uebersiedlung in das neue Amtsgebäude in der Roßauerlände, der ehemaligen Elisabethpromenade, im Jahre 1904 lediglich aus zwei Abteilungen: der Anthropometrie und der Photographie.

Der zitierte Erlaß vom 3. April 1898 umreißt präzisiert den Aufgabenbereich des Amtes und bestimmt, daß dasselbe auch als Zentralstelle für das gesamte österreichische Reichsgebiet zu fungieren hat. Es ist daraus die interessante Tatsache zu entnehmen, daß man schon zu dieser Zeit die Bedeutung des Erkennungsamtes für den Sicherheitsdienst feststellen mußte, obwohl die Einrichtungen des damaligen Amtes sicherlich ungemein primitiv und die Erfolgsziffer wahrscheinlich in sehr bescheidenem Ausmaß zum Ausdruck kam. Die Erkenntnis von der Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit des Erkennungsdienstes für die Sicherheitsbehörden erfuhr allerdings in späteren Jahren in Kreisen, die mit der Materie nicht oder nur oberflächlich und ungenügend vertraut waren, trotz der bereits erbrachten schlagenden Beweiskraft der Daktyloskopie wieder eine gewisse Abschwächung. Doch ist diese Ueberzeugung von der Bedeutung des Erkennungsdienstes in der Exekutive, die unmittelbar mit der Verbrechensbekämpfung tätig ist, seit eh und je fest verankert.

Wie weitblickend und interessiert die maßgeblichen Stellen um die Jahrhundertwende hinsichtlich des Aufbaues und der Weiterentwicklung des Polizeiwesens in Wien waren, geht aus der Tatsache eindeutig hervor, daß gleichzeitig mit der Einführung des Erkennungsdienstes auch mit einem Erlaß des Ministeriums für Inneres vom 21. Oktober 1898 das Polizeimuseum gegründet und im Jahre 1904 im Amtsgebäude der damaligen Elisabethpromenade seiner Bestimmung mit der besonderen Aufgabe übergeben wurde, die Hebung des Standesgefühls und des An-

sehens der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die berufliche Ausbildung des Nachwuchses mit allen Mitteln zu fördern. Diese Aufgabe hat das Museum in der folgenden Zeit auch voll und ganz erfüllt und war auch bis zum Jahre 1938 Gegenstand des lebhaftesten Interesses von seiten aller Schichten der Bevölkerung.

Das Identifizierungssystem der Körpermessung konnte infolge von nachteilig auftretenden Begleitumständen nicht jene Erfolge zeitigen, die Bertillon und wahrscheinlich auch Windt erhofften. Dem berühmten Forscher und Anthropologen Galton gelang es unterdessen, die Vorteile der Auswertung der menschlichen Hautleistenmuster auf den Fingerbeeren so überzeugend vorzuführen, daß bei einer Prüfung der beiden Systeme die Bertillonsche Anthropometrie auf alle Fälle ins Hintertreffen geraten mußte. Die Einführung der Daktyloskopie für kriminalistische Zwecke wurde in Europa zuerst abgelehnt, da ja die Behauptung, daß es in der ganzen Menschheit nicht zwei vollkommen übereinstimmende Papillarlinienmuster gäbe, mit größtem Mißtrauen aufgenommen wurde. Galton konnte jedoch durch seine überzeugende Beweisführung alle Gegner des daktyloskopischen Identifizierungssystems ausschalten. Alle größeren Polizeibehörden bedienten sich nach und nach der Daktyloskopie für Identifizierungszwecke.

In Wien war es wieder Camillo Windt, der unmittelbar nach der Jahrhundertwende die Anwendung der Daktyloskopie beim Erkennungsamt in Wien durchsetzte. Die Anthropometrie wurde nun in Verbindung mit der Daktyloskopie in der Art angewendet, daß auf der sogenannten Meßkarte neben den Körpermaßen auch die Abdrücke der beiden Daumen und der beiden Zeigefinger aufschienen. Mit der Anlage der Zehnfingerabdrucksammlung, der späteren Zentralfingerabdrucksammlung, wurde zu diesem Zweck bereits begonnen.

Im April des Jahres 1904 erfolgte die Umsiedlung des Erkennungsamtes von der Theobaldgasse in die Räume des neuen Amtsgebäudes auf der Elisabethpromenade. Damit begann auch eine neue Epoche des Erkennungsamtes. Mit Erlaß der Polizeidirektion Wien vom 8. Juni 1904 wurde die Anlage einer Sammlung von Lichtbildern von kriminellen Personen angeordnet, das Verbrecheralbum, später aber offiziell als Lichtbildersammlung bezeichnet. In diesem Erlaß wurde präzisiert der Personenkreis umrissen, dessen Lichtbilder in die Sammlung einzureihen waren. Es wurde schon damals größter Wert darauf gelegt, die Kriminellen oder solche Individuen, bei denen die Annahme gerechtfertigt schien, daß sie kriminell werden, in Gruppen oder besser gesagt in Kategorien einzuteilen und zu registrieren. Auf diese Art war man jederzeit im wahrsten Sinne des Wortes im Bilde, wo man einen unbekannten Täter, von dem man eine karge Personsbeschreibung und eine gewisse Erinnerung an sein Aussehen im Gedächtnis hatte, auf Grund der Tathandlung zu suchen hatte. Eine Einrichtung, die auch bis zum heutigen Tag mit bestem Erfolg angewendet wird. Das Erkennungsamt bestand zu diesem Zeitpunkt aus:

der Anthropometrie (Daktyloskopie),
dem photographischen Atelier,
der Lichtbildersammlung und
dem Museum.

Von der Ueberzeugung geleitet, daß auch die Handschrift des einzelnen Individuums ein nicht zu unterschätzendes Identi-

fizierungsmittel darstellt, wurde ein Jahr später mit Erlaß der Polizeidirektion Wien vom 10. Mai 1905, Amtsblatt Nr. 23, die Handschriftensammlung gegründet, allerdings als Bestandteil des Sicherheitsbüros. Gleichzeitig wurden im Zusammenhang damit alle Dienststellen der Polizeidirektion angewiesen, Handschriften von Verbrechern dem Sicherheitsbüro zur Verwertung einzusenden. Mit neuerlichem Erlaß vom 20. November 1923 wurde jedoch die Handschriftensammlung dem Erkennungsamt endgültig zur Führung und Pflege übertragen. Erst im Jahre 1928 wurde eine neue Dienstweisung für die Handschriftensammlung herausgegeben und in derselben alle jene Verbrechergruppen angeführt, von denen Handschriften für die Sammlung zu übermitteln waren. Auf Grund einer sinnreichen Registriermethode war es möglich, die eingesandten Schriften präzise einzuteilen und auch die Nachschaumöglichkeit leicht und erfolgreich zu gestalten. Diese Art der Schriftregistrierung war jedoch im Verlaufe der Jahre wiederholt Verbesserungen unterworfen, um schließlich nach 1945 einer neuartigen und auf modernen Grundsätzen aufgebauten Methode zu weichen.

Um wieder auf die Entwicklung der Daktyloskopie als einzigartiges und bisher voll und ganz bewährtes Identifizierungsmittel zurückzukommen. Im Jahre 1908 wurde die Anthropometrie als Identifizierungssystem wegen seiner geringfügigen Verwendungsmöglichkeit und Unverlässlichkeit endgültig ad acta gelegt. Die Daktyloskopie trat ihren Siegeszug an. Versuche von verschiedenen Seiten, die Beweiskraft der Daktyloskopie als polizeiliches Identifizierungsmittel zu erschüttern, mußten immer wieder an der lebendigen und praktischen Verwendung bei den Sicherheitsbehörden in vielen Kulturländern scheitern. Sie war als einmaliges und bestbewährtes Hilfsmittel im Dienste der Verbrechensbekämpfung nicht mehr wegzudenken.

Mit der Erfindung der Abziehfolie durch den Wiener Polizeibeamten Schneider für die Sicherung von Papillarlinienabdrücken auf Gegenständen wurde auch die Tatortbehandlung maßgeblich in günstigster Richtung beeinflußt, ebenso die weitere Bearbeitung der aufgefundenen und auf diese Art gesicherten Abdruckspuren wesentlich erleichtert. Vor der Erfindung der Abziehfolie mußten die durch Einstauben mit dem heute noch allgemein in Verwendung stehenden Argentorat sichtbar gemachten latenten Papillarlinienspuren mittels photographischer Platte festgehalten werden. Eine Sicherungsmethode, die sich nicht immer leicht durchführen ließ. Besonders dann, wenn es sich um Spurenräger handelte, die infolge ihrer Lage oder ihrer Beschaffenheit für den damaligen Entwicklungsstand der Photographie nur schwer zu bearbeiten waren. Es kam nicht selten vor, daß ganze Türen oder Fensterflügel in das photographische Atelier mit dem amtseigenen Dreirad mit Pedalantrieb transportiert werden mußten, um erst an dieser Stelle einer fachgemäßen und erfolgversprechenden Behandlung unterzogen zu werden.

Durch Verwendung der Schneiderschen Abziehfolie fand aber auch ein Kurosium sein Ende, das sicherlich dem Volkswitz der damaligen Zeit reichlichen Stoff bot. Es mag in der Tat ein seltsamer und reichlich belustigender Anblick gewesen sein, wenn der Daktyloskop und der Photograph auf dem Dreirad, das heute bereits Museums wert besitzen würde, vor dem Tatort vorfuhr, der Letztgenannte seine voluminösen Apparate der Kiste entnahm und dann umständlich seine technische Amtshandlung erledigte. Wie die Ueberlieferung sagt, soll mitunter der Daktyloskop bei günstiger Wegbeschaffenheit in der Kiste des Dreirades Platz genommen haben und auf diese Art zum oder vom Tatort transportiert worden sein. Wahrlich ein Bild aus der "guten, alten Zeit".

Die Anwendung der Abziehfolie zeigte eine in der Nachfolgezeit für die Verbrechensbekämpfung ungemein wertvolle Auswirkung. Durch die nun rascher und gründlicher durchführbare daktyloskopische Behandlung der Tatorte war auch die Ausbeute an aufgefundenen latenten Abdruckspuren naturgemäß größer und brauchbarer als zu der Zeit, als noch die sichtbar gemachten Spuren mittels photographischer Platte festgehalten werden mußten. Die erfolgreiche Verwendung der Folie führte schon in der allernächsten Zeit zur Anlage einer Einbrecherregistratur und einer Spurensammlung nach der Klassifikation der Zehnfingerabdrucksammlung. Der Weltkrieg 1914 bis 1918 brachte ein sprunghaftes Ansteigen der Kriminalität mit sich, die in den ersten Jahren nach diesem Krieg eine weitere Steigerung erfuhr. Es mußten daher Maßnahmen getroffen werden, um der raschen Ausforschung unbekannter Täter auf breiter Basis gerecht zu werden. Deshalb wurde mit Beginn des Jahres 1919 mit der Anlage einer Einzelfingerabdruck- und Spurensammlung begonnen. Die Klassifikation der auf den diversen Tatorten gesicherten Spuren sowie der einzelnen Originalfingerabdrücke von Räubern, Einbrechern und anderen, wurden auf Grund der bisherigen praktischen Erfahrungen in anderer Weise vorgenommen, als bisher. Es wurde eine Klassifikationsmethode ausgearbeitet, welche eine

totale Abweichung vom Klassifikationssystem der Zehnfingerabdrucksammlung darstellte. Jeder einzelne Fingerabdruck wurde erstens nach dem Grundmuster und zweitens nach der Lage der anatomischen Merkmale (Details) klassifiziert. Diese Registriermethode erfuhr natürlich im Verlaufe der Jahrzehnte ebenso wie die des Registrierensystems der Zehnfingerabdrucksammlung durch die gesammelten Erfahrungen und aufscheinenden Erfordernisse manche Verbesserung und mußte auch durch das Anwachsen des Fingerabdruckmaterials wiederholt ausgebaut werden. Das gegenwärtige, ab 1945 in Verwendung stehende Registrierensystem für die Einzelfinger- und Spurensammlung vereint alle Erfahrungen und Erkenntnisse der Vergangenheit mit den Maßnahmen, die in dieser Richtung für die nahe und weitere Zukunft ins Auge gefaßt werden mußten. Die Beiträge dieser Sammlung hinsichtlich der Aufklärung von Einbrüchen, Morden und sonstigen schweren Tathandlungen sind nicht gering.

Das kontinuierliche Ansteigen der Kriminalität in fast allen europäischen Ländern nach dem ersten Weltkrieg veranlaßte die meisten Erkennungsdienststellen am Kontinent, den Austausch von Fingerabdruckmaterial und Lichtbildern intensiver als vor dem Weltkrieg zu gestalten, um so dem Anwachsen des internationalen Verbrechertums Einhalt zu gebieten. Der Erfolg dieser internationalen Polizeikorrespondenz führte nicht zuletzt zu der Erkenntnis, daß nur durch eine gemeinsame Abwehr auf internationaler Basis der Arbeit dieses Verbrecherkreises Einhalt geboten werden kann. Diese Einstellung führte deshalb im Jahre 1926 auf Antrag des damaligen Polizeipräsidenten Schober zur Gründung des Internationalen Büros (I. B.) mit dem Sitze in Wien. Mehr als 40 Staaten waren Mitglieder dieser Vereinigung. Die Tätigkeit des Internationalen Büros und seine Auswirkungen im Kampf gegen das internationale Verbrechen sind den alten Polizeibeamten sicherlich noch in bester Erinnerung. Der Beitrag des Erkennungsamtes zur Arbeit dieser Institution war ein gewaltiger, da ja, wie bereits erwähnt, der Versand von erkennungsdienstlichem Material (Fingerabdrücke und Lichtbilder) an die einzelnen Mitgliedstaaten, die Aufgabe des Internationalen Büros war.

Welche Bedeutung die Verwendung der menschlichen Hautleisten im Dienste der Kriminalistik zukommt, wurde im Verlaufe der vergangenen Jahrzehnte von allen maßgeblichen Stellen längst erkannt. Auch die geringe Anzahl der Zweifler, die auf Grund einer mangelhaften Erfahrung oder praktischen Uebersicht oder vielleicht aus einer anderen Einstellung heraus die Anwendung der Daktyloskopie für kriminalistische Zwecke ablehnend gegenüberstand, wurde endgültig zum Schweigen gebracht. Der Erfolg mit diesem Identifizierungssystem konnte nicht mehr übersehen werden. Ein Identifizierungssystem- und Unterscheidungsmittel von ungeheurem Wert. Der Vorstand des Erkennungsamtes in den zwanziger Jahren, Hofrat Wildner, ging aber noch weiter. Ausschlaggebend und richtungweisend waren die Gedanken: ist der Daktyloskopierte wirklich die Person, für die er sich ausgibt, und führt er die angegebenen Geburtsdaten mit Recht? Stimmt seine Staatszugehörigkeit? Sind seine Dokumente tatsächlich bei den Behörden eingetragen, von denen sie ausgestellt wurden oder ist er im Besitze von falschen Dokumenten? Wer ist der Kriminelle wirklich, der in den verschiedensten Städten unter den verschiedensten Namen auftritt und Straftaten begeht? Ein Fragenkomplex, dessen Beantwortung für jeden Kriminalisten unleugbar vom größten Wert ist. Die Feststellung der wahren Persönlichkeit eines erkennungsdienstlich behandelten Individuums sowie die Feststellung der Richtigkeit seiner Geburts- und Staatsangehörigkeitsdaten war letzten Endes neben der Bekanntgabe polizeilich wichtiger Vormerkungen der grundlegende Gedanke des Austausches von Fingerabdrücken und Lichtbildern zwischen den einzelnen Erkennungsdienstzentralen. Welchen Wert derartige Feststellungen für jede einzelne Amtshandlung haben, sind jedem erfahrenen Kriminalisten längst bekannt.

Im Jahre 1924 kam es dann zur Errichtung der Abform- (Moulage-) Abteilung. Die plastische, naturgetreue Wiedergabe von Objekten aller Art, wie Körperteilen, Gegenständen, Geräten, Tatwerkzeugen, Tatmerkmalen, Fußspuren und anderem, ist ein Hilfsmittel, das zur Ausforschung und Ueberführung von unbekannten Tätern den Sicherheitsbehörden unentbehrlich geworden ist. Ebenso sind oft Moulagen der oben aufgezeigten Art für Gerichtsbehörden zum Zwecke der Strafgerichtspflege unerlässlich. Die Anfertigung der Moulagen von Gegenständen, deren Originalität und Einmaligkeit als erwiesen zu betrachten ist, bilden für eine derartige Sammlung eine Bereicherung, die immer wieder das allgemeine Interesse wachzurufen imstande ist und außerdem als Lehrmittel von erstrangigem Wert anzusehen ist.

(Fortsetzung folgt)

Herstellen von Fingerabdrücken

Von Gend.-Kontrollinspektor JOHANN LADENTROG



Bild 1: Erste Position des abzurollenden Fingers

Obwohl in der Vorschrift für den daktyloskopischen Dienst der österreichischen Bundesgendarmerie in den §§ 16 bis 19 der Vorgang bei der Aufnahme der Finger- und Handflächenabdrücke genau umschrieben ist, kann sich der mit der Aufnahme beauftragte Beamte nicht immer den richtigen Hergang der Durchführung vorstellen.



Bild 2: Zweite Position des abzurollenden Fingers



Bild 3: Herstellen der Kontrollfingerabdrücke

Die Erfahrungen zeigen, daß bei der Herstellung von Fingerabdrücken verschiedene Positionen gewählt werden, wodurch es dem Beamten nicht immer leichtfällt, einen brauchbaren Fingerabdruck herzustellen.

Die Abbildungen sollen kurz den Vorgang beim Anfertigen von Fingerabdrücken aufzeigen.

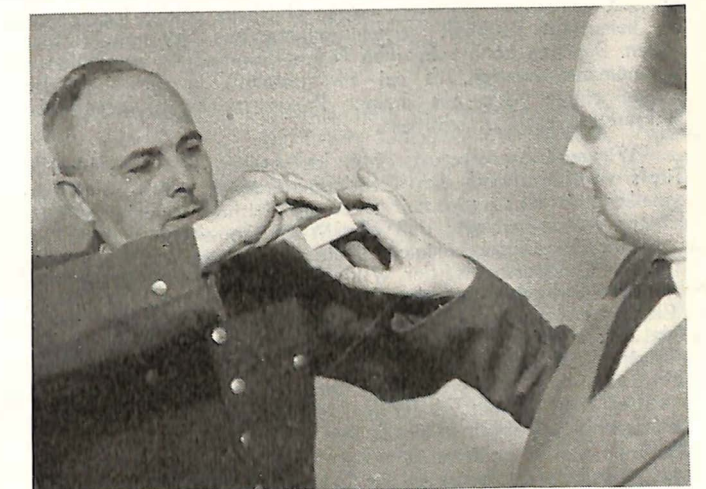


Bild 4: Vorgang bei Abdrücken verkrüppelter Finger

Das Abrollen des Fingers muß von Nagelkante zu Nagelkante erfolgen, damit wichtige Einzelheiten, wie zum Beispiel Delta, auseinanderlaufende oder zusammenlaufende Papillarlinien, auf das Fingerabdruckblatt gebracht werden können.

Beim Herstellen von Kontrollfingerabdrücken ist zu achten, daß die Finger womöglich eng aneinanderliegen und die Hautfurchen weiß bleiben.

Handelt es sich um gekrümmte oder verkrüppelte Finger oder um Leichendaktyloskopie, so werden diese mit der Farb-

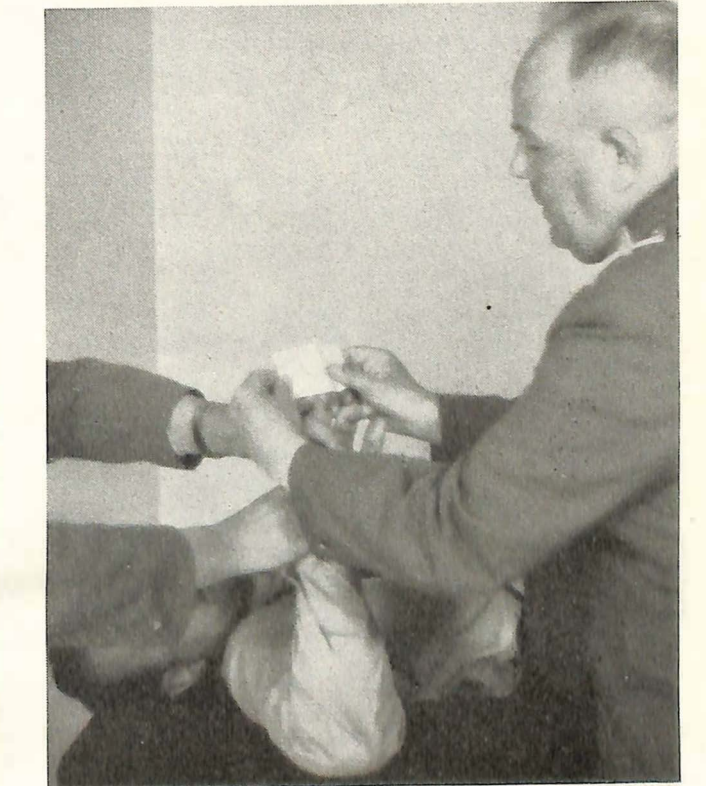


Bild 5: Vorgang bei der Leichendaktyloskopie

Kampf dem Wildererunwesen

Von Gend.-Patrouillenleiter HERMANN TRÜMMEL, Gendarmeriepostenkommando Kufstein, Tirol

Es ist hinlänglich bekannt, daß der Wilderer es nicht scheut, um einer Strafe zu entgehen, die er wegen Wildddiebstahl zu erwarten hätte, seine Waffe auch gegen Aufsichtsorgane der öffentlichen Sicherheit zu richten. Der Einwand, daß zumeist Notlage das Motiv der Tat des Wilderns sei, steht nicht zu Recht; dagegen ist anzunehmen, daß die einmal begonnene Wilderei in eine Leidenschaft ausartet. Die in meiner Dienstzeit behandelten und dingfest gemachten Wilderer waren durchaus solche Individuen, die keinesfalls glaubhaft machen konnten, aus Not gewildert zu haben. Dagegen konnte in allen Fällen Leidenschaft zur Wilderei angenommen werden. Es sei mir gestattet, in den folgenden Zeilen einige Fälle aus meiner Praxis im Kampf gegen das Wildererunwesen zu schildern.

"Wir schreiben August 1944. Ich versehe in einem Hochtal Tirols vorübergehend den Gendarmeriedienst. Lokal- und Personalkenntnisse hatte ich mir noch nicht richtig angeeignet. Vom Förster wurde geklagt, daß das Wildererunwesen erschrecklich überhandnehme und er infolge seines Alters sowie Fehlens geeigneten Forstpersonals, der Wilderei nicht mehr Einhalt gebieten könne. Gleichzeitig bat der Förster um Hilfe zur Abwehr des Wildererunwesens durch die Gendarmerie. Und schon nach kurzer Zeit sollte ich die erste Begegnung mit Wilderern haben. An einem der folgenden Tage wurde der Posten angerufen, bei der Verfolgung von Wilderern Hilfe zu leisten. Nach zwei Stunden Aufstieg traf ich den Förster am vereinbarten Platz. Es war die Waldgrenze. Vor uns ein steiler Bergeinschnitt, jenseits ein Moränenfeld mit dahinter aufsteigenden Felswänden. Im Moränenfeld fristen Latschengruppen ihr Leben. In den Latschen bemerk-

walze eingeschwärzt und ein einfaches Kanzleipapier in der Größe von 5mal10 cm an das betreffende Fingerglied gedrückt und wieder weggenommen. Dann schneidet man den abgenommenen Abdruck aus und klebt ihn auf die auf dem Fingerabdruckblatt vorgesehene Stelle.

Beim Herstellen von Handflächenabdrücken ist nicht unbedingt notwendig, daß die Finger auch auf das Papier kommen. Wichtig ist vielmehr, daß die Hautleisten des Daumen- und Fingerballens gut ausgeprägt sind.



Bild 6: Herstellen der Handflächenabdrücke

Auf die Ausarbeitung der Fingerabdruckblätter und auf andere Einzelheiten, die sich bei der Abnahme von Fingerabdrücken zwangsläufig ergeben, soll hier nicht näher eingegangen werden, weil darüber ohnehin die "Daktyloskopische Vorschrift" genügend Aufschluß gibt.

ten wir mit Feldstechern Bewegung. Nach aufmerksamer Beobachtung konnte ein Mann mit einer Gesichtsmaske erkannt werden. Nach einiger Zeit verließ der Maskierte die Latschengruppe und stieg abwärts. Die sofort einsetzende Verfolgung hatte Erfolg und nach etwa 30 Minuten hatten der Förster und ich den Wilderer gestellt. Gleichzeitig sahen wir in den Wänden zwei Bergsteiger mit Gewehren. Wir erkannten sie nicht, doch war unsere Vermutung, daß es die Komplizen des dingfest gemachten Wilderers seien, richtig. Vorpaß hatte auch in diesem Fall Erfolg, gegen Mitternacht konnten die Wilderer, es waren drei Brüder, sämtliche in Haft gesetzt werden. Alle waren Geschäftsleute. Keiner hatte Not. Nachträglich wurde unter der Bevölkerung davon gesprochen, daß diese drei Brüder schon seit Jahren wilderten, doch galt es als unmöglich, diesen das schäbige Handwerk zu legen. Einzig allein Leidenschaft war das Motiv ihres Handelns. Einer der Drei sagte noch: "Es war gut, daß ich bei der Anhaltung keine Waffe bei mir hatte, ich hätte den Förster und den Gendarmen erschossen!" An diesem Ausspruch ist zu erkennen, welch kleiner Schritt nur vom Wilderer aus Leidenschaft zum Mörder ist.

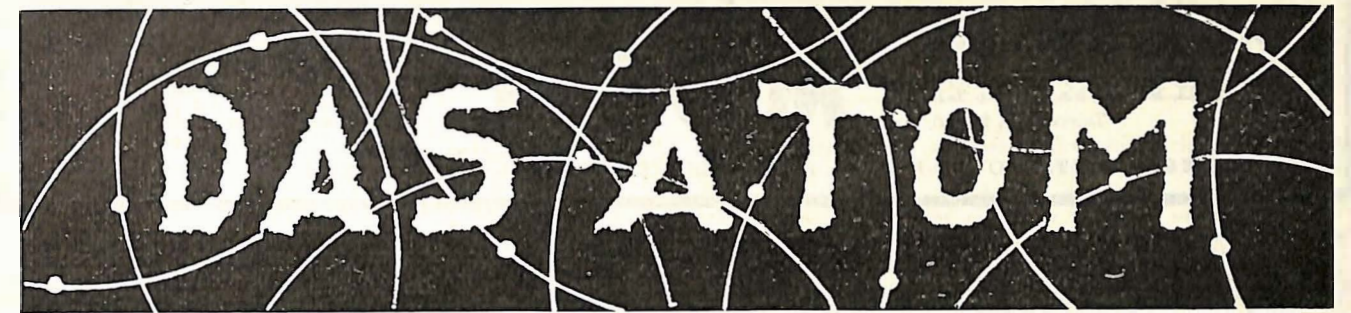
Waffen mit Schalldämpfern und Wildbret wurden als corpora delicti im ersten Falle sofort, in den anderen Fällen im Zuge der nachträglichen Fahndung vorgefunden und dem Gericht übergeben.

Der Jagdpächter der Gemeindejagd einer Gemeinde im oberen Inntal klagte am Gendarmerieposten über die ständig zunehmende Wilderei in seinem Revier. Es war im Jahre 1946. Persönliche Verdachtsmomente bestanden keine. Nun galt es Vorpaßstellungen zu beziehen. Spät, an einem Abend im März, kam ein hinkender Mann über eine Bergwiese und schritt talwärts. Der Jäger kannte den Mann und hielt ihn wegen seines verkrüppelten Fußes nicht des Wilderns verdächtig. An einem frühen Morgen im April, es mochte etwa 4.30 Uhr gewesen sein, kam der hinkende Mann aus seinem Haus und ging entlang der Bundesstraße zu einem Bretterstoß, der an der Straße aufgestellt war. Nun sah ich, daß sich der Mann dort zu schaffen machte und etwas zu sich steckte. Nach mehrmaligem vorsichtigem Umhersehen ging nun der Hinkende über die Straße und die angrenzende Bergwiese aufwärts dem Gebirge zu. Es war nun an mir, den Mann anzuhalten. Innerhalb seines Rockes trug er einen abgeschraubten Karabiner und Munition mit abgefeilten Spitzen. Nach Einlieferung auf dem Posten wurde von Kollegen und mir eine Hausdurchsuchung vorgenommen. Dabei konnten Wildbret, Hasenschlingen, Wilddecken von Reh und Gams sowie mehrere Schuß Munition vorgefunden werden. Nach anfänglichem Leugnen gestand der Hinkende, daß er aus Leidenschaft wildere. Er war Besitzer eines kleinen Bauerngutes und hatte keine Not zu leiden. Während der Vernehmung sagte der Mann: "Ich bin eigentlich froh, daß ich erwischt wurde, denn ich hätte wegen meiner Jagdleidenschaft die Bearbeitung meines Hofes sicherlich noch ganz vernachlässigt und hätte schließlich auch mein Gewehr gegen einen Jäger oder einen Gendarmen angelegt."

In einem anderen Falle gab der überführte Wilderer an, daß er sicherlich auf den Förster oder die Gendarmen geschossen hätte, wenn er noch einen Schuß Munition im Lauf gehabt hätte, als er beim Wildern betreten wurde. Auch in diesem Falle war es ein junger Bauer, der aus Leidenschaft wilderte. Zur Zeit der Betretung hatte er nicht weniger als fünf Stück Gemsen in einem einzigen Wildererang erlegt, darunter befanden sich wertvolle Zuchtgemsen und zwei Kitze.

Im Gebiete des Staatsforstes im oberen Inntal und im anschließenden Gemeindejagdgebiet trieben Wilderer ihr Unwesen. Verdachtsmomente waren gegen keine bestimmte Person gerichtet. In der Folgezeit wurden zwei Einbrüche in eine Jagdhütte unternommen. Auf Grund der Nachsuche in den Strafkarten nahm ich an, daß es möglich wäre, eine bestimmte Person, die in den Berghöfen heimisch ist, der Tat zu verdächtigen. Meine Annahme erwies sich als folgerichtig. Nach längerer Zeit konnte ich einen Bergbewohner des Wilderns überführen. Bei der Hausdurchsuchung wegen Verdachtes des durchgeführten Jagdhütten-einbruches konnte ich ihm nicht nur diesen, sondern auch andere Strafdelikte nachweisen."

Unergründlich bleibt, warum das Wildererunwesen im Druck der Bücher und besonders in Liedern seine Verherrlichung findet.



Eine zeitgemäße physikalische Plauderei von Gend.-Major ALOIS SATKE, Wien

Wenn im beginnenden Zeitalter des Atoms über diesen winzigen und einzigen Baustein der Welt geschrieben werden soll, muß damit bei dem großen Denker und Seher des 4. Jahrhunderts vor Christi, dem griechischen Philosophen Demokritos von Abdera, begonnen werden, der als erster mit geistigen Augen die erdrückende und weltumspannende Leere des Raumes und darin die Materie in unvorstellbar kleinen Teilchen, so winzig klein, daß eine weitere Teilung nicht mehr in Betracht der Möglichkeit zu ziehen war, auf bestimmt geordneten Bahnen umherrsah. Jedes dieser Teilchen Materie, deren Struktur er nicht kannte, bezeichnete er als "Atomos" — das Unteilbare. Demokritos war von dem Ergebnis seines Denkens und geistigen Sehens so verzückt, daß er sich selbst die in einem Hohlspiegel gesammelten sengenden Sonnenstrahlen in die Augen lenkte, um zu erblinden und nur noch mit geistigen Augen den Aufbau der Welten und die Bauteile — seine Atomone — sehen zu können.

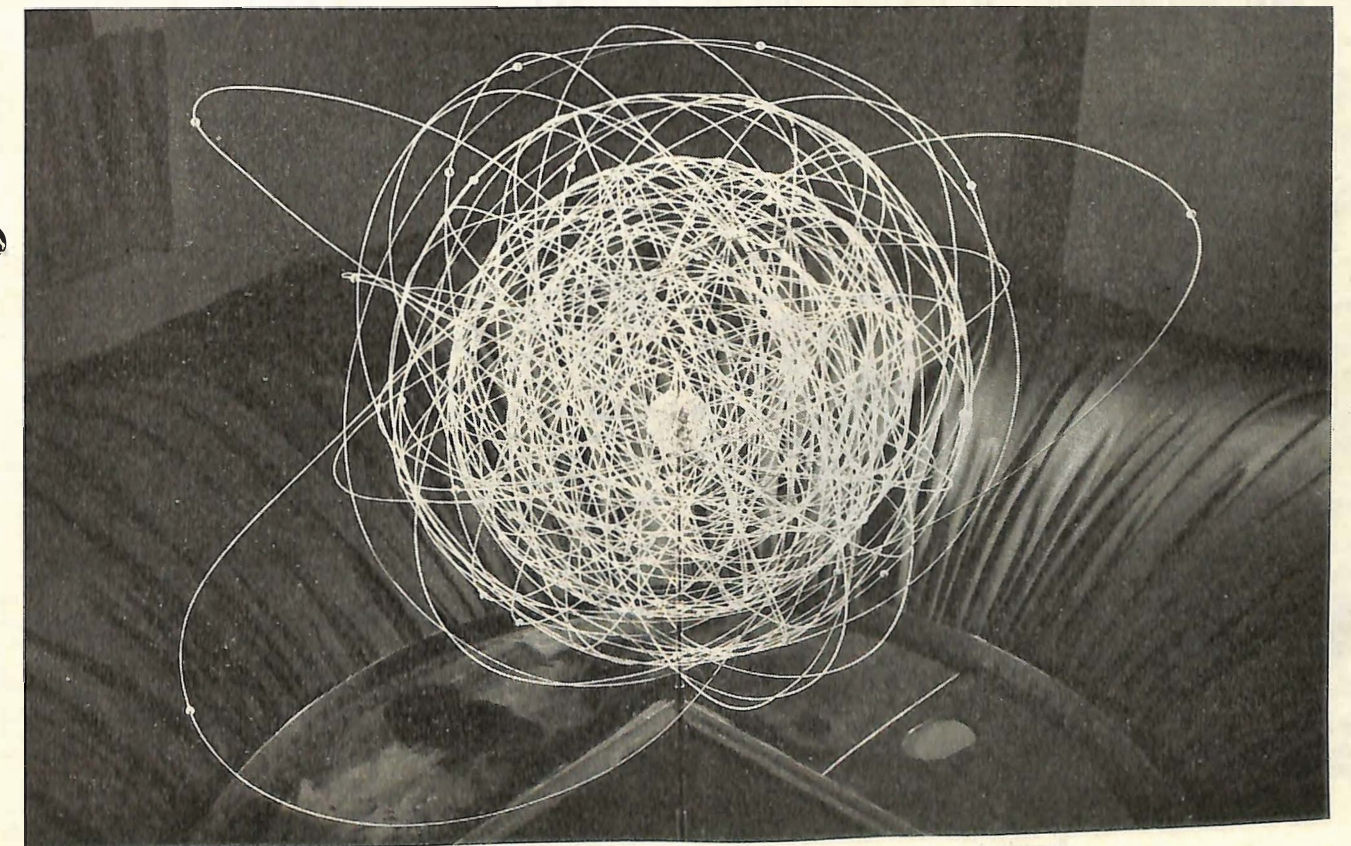
Ungefähr 2000 Jahre dauerte es, bis der Nachweis erbracht werden konnte, daß das, was Demokritos erdacht und sich vorgestellt hatte, richtig war und tatsächlich vorhanden ist. Es wurde als "Atom" bezeichnet und die Gewißheit erbracht, daß alles, was als Gas, Flüssigkeit oder fester Körper in und auf der Erde, in der Atmosphäre und darüber hinaus im Weltraum vorkommt, entweder aus Atomen gleicher Struktur oder aus solchen ungleicher Struktur, dann aber zu Molekülen vereint, besteht.

Und dennoch ist ein Atom noch nie gesehen worden und es wird wahrscheinlich für immer Unmöglichkeit bleiben, Atome sichtbar zu machen, sichtbar in ihrem eigenen kleinen Sonnensystem, das sie darstellen. Wohl wurde es möglich, die Atome strahlender Stoffe, die von der Substanz in das All geschleudert werden, mit Hilfe eines Geigerrohres zu zählen, ja ihr Vorhandensein sogar hörbar zu machen, aber sehen konnte man noch keines.

Der Antwort auf die Frage, was nun ein Atom eigentlich sei, muß vorausgeschickt werden, daß dies gar nicht so einfach ist und mit der Antwort keineswegs so begonnen werden kann: "Ein Atom ist..." Nein! So billig stellt sich das nicht dar, es bedarf vorher schon einiger Erklärungen.

Und solche sollen folgen! Irgendein Gegenstand, zum Beispiel ein Stück Eisen zur Hand genommen, läßt schon äußerlich und auf den ersten Blick Farbe, Form, Schwere und andere Eigenschaften erkennen. Jeder Versuch, dieses Eisenstück ohne Zuhilfenahme von Werkzeugen zu zerteilen oder auch nur in der Form zu verändern, würde kläglich scheitern, denn Eisen ist ein zähes, fest gefügtes und hartes Metall.

Könnte dasselbe Eisenstück aber mit Augen betrachtet werden, die Elektronen zu sehen vermögen, so würde hinsichtlich des festen Gefüges, der Dichte und Härte sofort eine von der vorherigen grundverschiedene Meinung entstehen. Das Auge würde vorerst nur leeren Raum und erst beim angestrengten



Modell eines Uranium-Atoms. In der Mitte der Kern, um ihn herum die Bahnen der 92 Elektronen

WARUM sollen Sie gerade im
MÖBELHAUS R. SCHUH,
Wien VIII, Blindengasse 7-12.
Telephon A 25 4 60, ihre

MÖBEL

kaufen? **WEIL**
Sie bei größter Auswahl,
bei billigsten Preisen,
bei bester Qualität und
bei sorgfältigster Bedienung
die günstigsten Angebote erhalten

● **SONDERRABATT! PROVINZVERSAND! BOMBENSCHNEIDE! SW-MÖBEL-VERKAUFSTELLE! KREDIT BIS 30 MONATE!**

Hinblicken wahrnehmen, daß in dieser Leere winzige Teilchen — Kerne — frei im Raum schweben und um jedes einzelne davon in weiter Ferne je 26 noch kleinere Teilchen — Elektronen — auf verschiedenen Bahnen rasend schnell kreisen. Das Auge würde Atome sehen!

Zur verständlichen Darstellung der nicht nur im Eisen, sondern auch in allen anderen Stoffen herrschenden Leere und des Größenverhältnisses zwischen den schwebenden, anscheinend bewegungslosen Kernen und den kreisenden Elektronen, möge folgender Versuch beitragen: Ausgehend von der Annahme, daß der Atomkern die Größe eines Kirschenkernes hätte, müßte er in halber Höhe des Stephansturmes schweben, um den kreisenden Elektronen Platz für ihre Bahnen zu bieten. Die äußersten davon würden dann bei jeder Umrundung sowohl die Turmspitze als auch das Pflaster der Straße berühren. Zwischen Kern und Elektronen ist nichts als leerer Raum, über dessen unvergleichbare Ausdehnung — gesehen im richtigen Verhältnis zwischen Elektronen und deren Bahn zum Kern — nunmehr Verständnis bestehen kann.

Damit wirft sich jetzt unwillkürlich die Frage auf: "Was ist ein Elektron?"

Es ist die kleinstmögliche Menge, also das Elementarquantum negativer Elektrizität und hat die Eigenschaft, wenn es frei und ungebunden im Weltraum umherjagt, Wellenstruktur wie das Licht aufzuweisen, falls aber eingefangen und als Elektron um einen Kern kreisend, Masse wird, also Form annimmt und Gewicht und Größe aufweist. Der Durchmesser eines Elektrons ist unvorstellbar klein und beträgt etwa 1 Billionstel Millimeter; das Gewicht 0.000 000 000 000 000 000 000 001 Gramm.

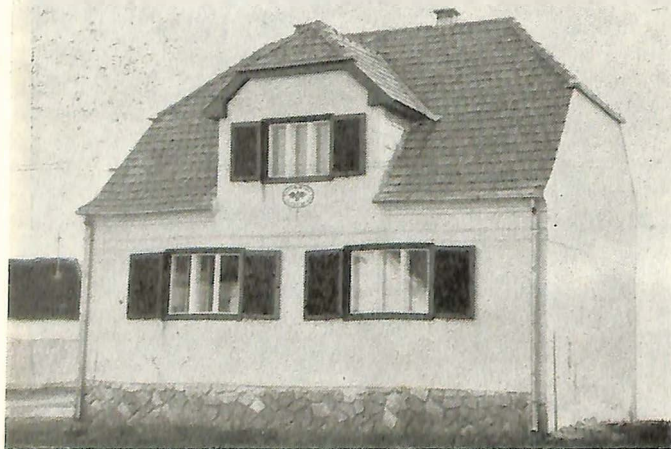
Die Anzahl der um einen Kern kreisenden Elektronen ist mitbestimmend dafür, welchem Element das Atom angehört; mit anderen Worten, das jeweilige Element wird durch die Anzahl der Elektronen bestimmt.

Dadurch tritt die Frage in den Vordergrund: "Was ist ein Element?"

Die Antwort: Elemente, oder wie sie auch genannt werden, Grundstoffe, lassen sich chemisch nicht zerlegen, das heißt, sie bestehen zur Gänze aus ein und derselben Substanz, aus ein und denselben Atomen.

Alle anderen Stoffe — und deren gibt es mehrere Hunderttausend — lassen sich chemisch in ihre Bestandteile, die durchwegs Elemente sind, zerlegen. So zum Beispiel Wasser in Wasserstoff und Sauerstoff, Kochsalz in Natrium und Chlor, Schwefelsäure in Wasserstoff, Sauerstoff und Schwefel usw.

Neue Dienst- und Wohngebäude



Das neue Gendarmerie-Dienst- und -Wohngebäude in Wulkaprodersdorf, Burgenland

Die Anzahl der Elemente ist aber durchaus keine übermäßig große, denn sie umfaßt nur 92, wovon aber kaum ein Drittel für den Aufbau der Welt von Bedeutung sind. Wichtige und bekannte Elemente sind Blei, Chlor, Eisen, Gold, Jod, Kalium, Kohlenstoff, Kupfer, Magnesium, Natrium, Phosphor, Platin, Quecksilber, Radium, Sauerstoff, Schwefel, Silber, Silizium, Stickstoff, Uran, Wasserstoff, Zinn, Zink und andere.

Von den verschiedenen Eigenarten der einzelnen Elemente wird im Rahmen dieser Abhandlung nur eine hervorgehoben, und zwar, daß um jeden Atomkern des gleichen Elementes immer die gleiche, der Ordnungszahl des Elementes im periodischen System entsprechende Anzahl von Elektronen kreist. Beim Wasserstoff, dem als leichtesten Element die Ordnungszahl 1 zukommt, kreist um jeden Kern nur ein Elektron; beim Eisen, das die Ordnungszahl 26 besitzt, kreisen daher 26 Elektronen; Platin hat in jedem Atom 78 Elektronen, denn die Ordnungszahl ist ebenfalls 78; beim Radium, das an 88. Stelle steht, sind es 88 und beim Uran, dem schwersten der Elemente, das im periodischen System mit der Ordnungszahl 92 an letzter Stelle steht, kreisen 92 Elektronen.

Die Bewegung der Elektronen, mit unvorstellbarer Geschwindigkeit auf bestimmten Bahnen um die Atomkerne zu jagen, ist aber nicht deren einzige, denn sie drehen sich dabei auch um sich selbst, also um ihre eigene Achse.

Nachdem aufgezeigt worden ist, was um den Atomkern herum vorgeht, kann nunmehr die Aufmerksamkeit dem Kern selbst zugewendet werden.

Jeder einzelne Atomkern — die Ausnahme bei dem des Wasserstoffes wird an anderer Stelle hervorgehoben — besteht aus Protonen und Neutronen.

Was sind nun das für Gebilde?

Protonen, von denen jedes einzelne ungefähr 2000mal schwerer als ein Elektron ist, sind Masse, also stoffliche Substanz, geladen mit der kleinstmöglichen Menge positiver Elektrizität.

Gesetzmäßig müßten sich die positiven Protonen und die negativen Elektronen gegenseitig unwiderstehlich anziehen und beim Zusammentreffen entladen, also elektrizitätslos werden, was den Zusammenbruch der Atome bedeuten würde. Dem hat die Natur aber vorgebeugt und läßt die Elektronen rasend schnell um die Protonen kreisen, wodurch sie infolge der Zentrifugalkraft nicht nur in ihren Bahnen gehalten werden, sondern auch der Kern frei schwebend in der Mitte gebunden, also fixiert wird.

In jedem Atom entspricht der Anzahl der Elektronen die gleiche Anzahl von Protonen im Kern, das heißt, wenn sechs Elektronen um den Kern ihre Bahnen ziehen, sitzen sechs Protonen im Kern. Es besteht daher auch hinsichtlich der Anzahl der Protonen Übereinstimmung mit der Ordnungszahl des jeweiligen Elementes im periodischen System.

Nun aber zu den etwas eigenwilligen Neutronen!

Das sind ebenfalls Masseteilchen von gleicher Art und gleichem Gewicht wie die Protonen, aber ohne Elektrizität, demnach neutral. Auch die Anzahl der in einem Atomkern vorhandenen Neutronen entspricht einem bestimmten Gesetz, aber nicht der Ordnungszahl des jeweiligen Elementes, sondern dem Atomgewicht. Es muß aber gleich vorweggenommen werden, daß die Natur dieses Gesetz nicht besonders streng handhabt, sondern oft Ausnahmen zuläßt. So schon beim Wasserstoff, dessen Atomkern in der Regel nur ein einziges Proton und überhaupt kein Neutron aufweist. Aber nun kommt die Ausnahme: Ungefähr jedes 5000. Wasserstoffatom hat im Kern neben dem Proton auch ein Neutron sitzen. Wasserstoff mit einem Neutron im Kern ist sogenannter "schwerer Wasserstoff" oder wie er auch genannt wird "Deuterium". Er besitzt das doppelte Atomgewicht des gewöhnlichen Wasserstoffes und bildet zusammen mit Sauerstoff "schweres Wasser", das im Zeitalter der Atomenergie und deren Verwertung zu einem verständlichen Begriff geworden ist. Rein äußerlich unterscheidet sich schweres Wasser nicht vom gewöhnlichen, doch ist es

(Fortsetzung auf Seite 12)

Artikel VIII EGVG in Rechtsprechung und Praxis

II. TEIL

Von Dr. EDUARD NEUMAIER, Landesregierungsoberkommissär

Zum Tatbestand der Anstandsverletzung

Für den Fall der Anstandsverletzung werden — wie dem Gesetz und verschiedenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zu entnehmen ist — zum Unterschied von der Ordnungsstörung nicht mehr drei Voraussetzungen (objektiv ärgerniserregendes Verhalten, tatsächliche Ärgerniserregung und überdies Störung der öffentlichen Ordnung), sondern nur mehr zwei Voraussetzungen, und zwar

- a) Oeffentlichkeit und
- b) eine Verletzung des öffentlichen Anstandes gefordert.

Mit anderen Worten gesagt: Als Anstandsverletzung wird jedes Verhalten in der Oeffentlichkeit oder wenigstens vor mehreren Personen anzusehen sein, das die allgemein anerkannten Grundsätze der Schicklichkeit verletzt.

Erwähnenswert ist hier, daß der strafbare Tatbestand des Artikels VIII, lit. a, EGVG 1950, betreffend die Verletzung des öffentlichen Anstandes nach dem Wortlaut des Gesetzes von der Erregung eines Ärgernisses vollkommen unabhängig ist. Ein gleichlautendes Erkenntnis wurde vom Verwaltungsgerichtshof (im folgenden kurz VwGH bezeichnet) am 31. Oktober 1929, Slg. 15.844 A¹, gefällt. Auch der Bundesgerichtshof (im folgenden kurz BGH bezeichnet) hat mit Erkenntnis vom 27. Oktober 1934, Slg. 57 A², die Verletzung des öffentlichen Anstandes dahingehend definiert, daß als Verletzung des Anstandes jeder grobe Verstoß gegen jene Pflichten der guten Sitte zu betrachten ist, die das Hervorkommen dem Menschen auferlegt, sobald er aus seinem privaten Leben in die Oeffentlichkeit tritt.

Bei der Anzeigenerstattung und Erlassung von Straf- (Verfügungen-) Erkenntnissen durch die Sicherheitsorgane und -behörden wird darum besonders darauf zu achten sein, daß sich der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes schon in jedem großen Verstoß gegen jene Pflichten der guten Sitte erschöpft, die jedermann in der Oeffentlichkeit zu beobachten hat.

Der BGH hat in der erwähnten Entscheidung vom 27. Oktober 1934 auch zum Ausdruck gebracht, daß weder die Eignung des Verhaltens Ärgernis zu erregen, noch die tatsächliche Erzeugung von Ärgernis, noch auch die Störung der öffentlichen Ordnung zur Erfüllung des Tatbestandes erforderlich sind. Eine Gleichheit des Tatbestandes der Anstandsverletzung mit dem der Ordnungsstörung läßt sich also nur in der gemeinsamen Voraussetzung der Oeffentlichkeit (oder vor mehreren Leuten) erkennen. Diese grundverschiedene Voraussetzung der bezeichneten Tatbestände ist stets von entscheidender Bedeutung.

Wie die Praxis zeigt, kann die sittliche Persönlichkeit entweder dadurch herabgewürdigt werden, daß sich die Person selbst auf eine Ebene begibt, die eines gesitteten Menschen unwürdig ist (zum Beispiel Verrichten der Notdurft am Straßenrand neben dem Auto) oder dadurch, daß sie die sittliche Persönlichkeit anderer mißachtet (zum Beispiel unerlaubtes Nacktbaden, usw.). Analoge Entscheidungen hat der BGH mit Erkenntnis vom 30. November 1937, Slg. 1682 A¹, getroffen.

Aber nicht jede Verletzung des "guten Tones" ist schon eine Verletzung des öffentlichen Anstandes. Nur eine wird es sein, die auf einen Mangel an Schamgefühl schließen läßt und geeignet ist, den Verletzer in der sittlichen Wertung, die ihm von seiten des Menschen zuteil wird, herabzusetzen. Darin darf die unterste Grenze einer Anstandsverletzung erblickt werden. Die obere Grenze hingegen liegt bei der Qualifikation zum gerichtlich strafbaren Verhalten. Die Anstandsverletzung darf nicht soweit gehen, daß schon der Tatbestand des § 516 StG (gröbliches und öffentlich Ärgernis verursachende Verletzung der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit) gegeben ist. Die Verurteilung wegen dieses Gerichtsdeliktes bringt außerdem das Fehlen der Unbescholtenheit mit sich.

Zur Frage der Konkurrenz im Verwaltungsstrafrecht im allgemeinen und zu den Tatbeständen des Artikels VIII EGVG 150, wird noch Stellung genommen werden. Es soll aber des Zusammenhanges wegen schon an dieser Stelle das Erkenntnis des VwGH vom 22. September 1953, Z. 526/51, erwähnt werden,

darin wird festgestellt, daß eine Verurteilung nach § 516 StG eine weitere Verurteilung wegen Anstandsverletzung durch die Verwaltungsbehörde nicht ausschließt. Ein Tanz einer Frau in unbekleidetem Zustand vor mehreren Personen widerspricht ganz allgemein den guten Sitten. Der VwGH hat darum erklärt, daß die Aufführung eines Nackttanzes vor mehreren Personen — sofern der Personenkreis in einer Weise zusammengesetzt ist, die keine Gewähr dafür bietet, daß dieses Verhalten nicht über diesen Kreis hinaus bekannt wird —, das Merkmal der Verletzung des öffentlichen Anstandes enthält.

Zum Tatbestand der Lärmerregung

Für den Fall der Lärmerregung ist zum Unterschied von Ordnungsstörung und Anstandsverletzung keine Oeffentlichkeit mehr gefordert.

Es wird nur gefordert, daß die Lärmerregung nach einem objektiven Maßstab geeignet erscheint, von anderen nichtbeteiligten Personen (also nicht von den Teilnehmern einer illustren Gesellschaft) als ungebührlich und störend empfunden zu werden (VwGH Erkenntnis vom 14. Dezember 1951, Slg. 2375 A¹).

Damit kommt klar zum Ausdruck, daß ein über das im normalen Zusammenleben übliche Maß hinausgehender Lärm nicht geduldet werden muß. Es erscheint aber hier sehr fraglich, ob etwa eine vom Tischler am Sonntag vorgenommene Ausbesserung von gelieferter Ware den Tatbestand der Lärmerregung bildet.

Nicht übersehen werden darf, daß die Lärmerregung auch anders als durch aktives Handeln herbeigeführt werden kann. Auch das Unterlassen von Vorkehrungen zur Verhinderung von Lärmerregung — sofern die Möglichkeit hierzu bestand — kann den Tatbestand der Lärmerregung bilden, so zum Beispiel die unzureichende Fütterung von Tieren. Dies hat auch der BGH in einer Entscheidung vom 29. Jänner 1935, Slg. 241 A¹, klar zum Ausdruck gebracht, in der es heißt: "Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen, mögen sie vom Täter unmittelbar durch Betätigung der menschlichen Sprechorgane oder durch Verwendung von Werkzeugen, Lautsprechern und dergleichen oder mittelbar dadurch hervorgerufen werden, daß sich der Täter eines willenlosen, wenn auch lebenden Werkzeuges bedient, wie etwa eines bellenden Hundes..."

Wie die Praxis zeigt, werden sehr häufig von den Verwaltungsbehörden die meisten Straferkenntnisse wegen Lärmerregung, begangen durch überlautes Radiospielen verhängt. In allen diesen Fällen werden aber die Exekutivorgane bei der Anzeigenerstattung einerseits und die Behörden bei der Fällung von Straferkenntnissen andererseits stets zwischen einer Lärmerregung bei Tag oder bei Nachtzeit strenge unterscheiden und diese verschieden bewerten müssen. Zweifellos wird die Betätigung von Rundfunkgeräten zur Nachtzeit einem strengerem Maßstab unterliegen. Hier soll besonders auf die Lärmerregung bei Heurigen- und Tanzlokalen usw. hingewiesen werden. Die Umgebung solcher Lokale ist keineswegs gezwungen ihre Nachtruhe stören zu lassen². So hat der VwGH mit Erkenntnis vom 13. Juni 1936, Slg. 957 A, entschieden, daß das Spiel einer Jazzkapelle bei geöffnetem Fenster in einem behördlich genehmigten Tanzschulbetriebe auch dann den Tatbestand der Lärmerregung im Sinne des Artikels VIII, lit. a, EGVG 1950, bildet, wenn sich der dabei erregte Lärm nicht in den durch die behördliche Genehmigung gezogenen oder sonst in vernünftigen Grenzen hält und seine Duldung der Nachbarschaft nicht zugemutet werden kann.

Von besonderem Interesse ist die Entscheidung des BGH vom 16. Jänner 1937, Slg. 1115 A¹, wonach auch derjenige als Erreger des Lärms zu betrachten ist, der durch einen anderen Lärm erregt. So ist zum Beispiel der Inhaber einer Wohnung, der in seinen Räumen eine Orchesterprobe veranstaltet oder eine Tanzunterhaltung abhält, und zwar dann, wenn dadurch ungebührlicherweise störender Lärm erregt wird, selbst als Täter dafür verantwortlich.

² Anders aber verhält es sich bei der Lärmentwicklung von Fabrikanlagen oder durch den Verkehr auf Straßen. Diese Lärmentwicklung muß als gerechtfertigte Immission nach § 364 ABGB von den Betroffenen geduldet werden.

¹ Diese Entscheidungen sind in den einzelnen Jahrgängen der Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes, herausgegeben von der Oesterreichischen Staatsdruckerei, enthalten.

In der Entscheidung des VwGH vom 14. Dezember 1951, Slg. 2375 A¹, heißt es unter anderem ausdrücklich: "Es gehört zum besonderen Pflichtenkreis eines jeden Inhabers öffentlicher, allgemein zugänglicher Gast- und Kaffeehauslokalitäten, von sich aus alle Vorkehrungen zu treffen, um die Ruhe und Ordnung in ihrem Betriebe zu sichern und eine allfällige Erregung ungebührlichen Lärmes durch Gäste abzustellen. Unterläßt der Inhaber dies, so ist er für den durch die Gäste erregten Lärm in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn er selbst der Erreger des Lärmes gewesen wäre." In solchen Fällen wird die Anzeige sowohl gegen den lärmenden Gast als auch gegen den säumigen Gastwirt zu erstatten sein.

Darüber hinaus gibt es aber noch Sondervorschriften über ungebührliche Lärmerregung. Diese in Gesetzeskonkurrenz zum Artikel VIII, lit. a, EGVG 1950, stehenden Vorschriften stellen Spezialnormen zur Generalnorm des Artikels VIII, lit. a, EGVG 1950, dar. In solchen Fällen wird darum nicht mit einer Strafanzeige bzw. Strafverfügung nach Artikel VIII, lit. a, EGVG 1950, sondern allein nach der Sondervorschrift vorzugehen sein. Eine solche Sondervorschrift stellt zum Beispiel die Kraftfahrverordnung oder auch die Gewerbeordnung dar. § 99 (3) KVO verpflichtet den Führer eines Kraftfahrzeuges, dafür zu sorgen, daß sich nicht Geräusche, die bei sachlich richtiger Behandlung vermeidbar sind, entwickeln. Bei lärmregenden Gewerbebetrieben ist nach § 25 der GewO streng zwischen genehmigungspflichtigen, aber nicht genehmigten, und genehmigten Betriebsanlagen zu unterscheiden. Wird ein Lärm zum Beispiel von einer genehmigungspflichtigen und nicht genehmigten gewerblichen Betriebsanlage erregt, so liegt eine Uebertretung nach § 25 GewO vor. Der Gewerbetreibende hat es dann widerrechtlich unterlassen, um diese Genehmigung anzusuchen. In einem solchen Verfahren hätten die Anrainer die Möglichkeit gehabt, ihre Einwendungen geltend zu machen. Entsteht aber durch eine genehmigte Betriebsanlage unerträglicher Lärm, so liegt kein strafbarer Tatbestand vor. Eine Beschwerde über eine solche Lärmerregung könnte gegebenenfalls ein Anlaß sein, daß die Gewerbebehörde im Wege der Wiederaufnahme des die Betriebsanlage genehmigenden Verfahrens den Uebelstand durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen sucht.

II. Teil. Ungestümes Verhalten gegenüber einem obrigkeitlichen Organ

Die Bestimmung des Artikels VIII, lit. b, EGVG 1950, betreffend das ungestüme Benehmen gegenüber einem obrigkeitlichen Organ oder die ungestüme Nichtbefolgung eines obrigkeitlichen Befehles stellt eine für den Dienst des Gendarmen bedeutsame Strafnorm dar, da hierdurch der Gendarm vor ungerechtfertigten Angriffen geschützt werden soll.

Zur Erfüllung des bezeichneten Tatbestandes ist notwendig, daß

- a) das obrigkeitliche Organ in rechtmäßiger Ausübung seines Dienstes begriffen ist,
- b) dieses Organ den Angehaltenen formell abmahnt, sein ungestümes Verhalten einzustellen und
- c) der Angehaltene ungeachtet dieser vorausgegangenen Abmahnung sich gegenüber dem Organ weiter ungestüm benimmt oder auf ungestüme Weise die Befolgung einer Anordnung verweigert.

Als obrigkeitliche Organe sind außer den im § 68 StG aufgezählten Personen — wie die Organe der Verwaltungsbehörden und Gerichte, die Organe der Gendarmerie oder anderer Wachkörper — nach Ansicht des OGH auch die Gemeindevorsteher, Lehrer, Vieh- und Fleischbeschauer sowie die Nachtwächter anzusehen. Durch Sondergesetze fallen auch die Straßenaufsichtsorgane, die Jagd- und Fischereiaufsicht sowie das Schutzpersonal für Schieß- und Sprengmittelanlagen, das Schiffahrtspersonal und einige Kontrollorgane (zum Beispiel für statistische Erhebungen) unter diese Begünstigung.

Dies aber bedeutet, daß jedes ungestüme Verhalten gegen eines dieser aufgezählten Organe gemäß Artikel VIII, lit. b, EGVG 1950, geahndet wird.

Alle diese Organe müssen sich zur Erfüllung des Tatbestandes in Ausübung ihres Dienstes befinden (1. Voraussetzung). Unter rechtmäßiger Ausübung wird in der Praxis verstanden, daß das Organ an sich zur Vornahme solcher Amtshandlungen berechtigt ist, nicht aber auch im Einzelfall berechtigt sein mußte. Die Rechtsprechung legt diese gesetzliche Voraussetzung interessanterweise sehr extensiv (erweiternd) aus. So betonte der VwGH in seiner Entscheidung vom 2. Juli 1934, Zl. A 1324/33, daß die Rechtmäßigkeit der Dienstesausübung auch dann gegeben ist, wenn das Amtsorgan im ein-

zelnen ungesetzliche oder sonst unrichtige Verfügungen getroffen oder Weisungen erteilt hat, zu denen es nach seinem Wirkungsbereich nicht befugt war. Es wird von Interesse sein, ob der VwGH auch in Zukunft diese Ansicht wird aufrechterhalten können, da er in letzter Zeit weniger dem Schutze der Behörden als dem Schutz des einzelnen den Vorrang gab.

Das obrigkeitliche Organ ist nach dem Gesetz gezwungen, zunächst ein ungestümes Verhalten hinzunehmen und hat nur die Möglichkeit, den Angehaltenen abzumahnern (2. Voraussetzung), es sei denn, das Verhalten war schon so ungestüm gewesen, daß ein gerichtlich strafbarer Tatbestand gesetzt wurde, wie zum Beispiel Widerseztlichkeit nach § 81 StG. Hierzu schreiben die Dienstvorschriften der Exekutivorgane bestimmte Formen vor, wie zum Beispiel die Formel "Im Namen des Gesetzes!" Eine Abmahnung ohne Beachtung dieser Formvorschrift wird aber von der Behörde hingenommen werden müssen, da die Dienstvorschrift nicht die Behörde, sondern nur die Exekutivorgane bindet.

Erst wenn der Angehaltene sein ungestümes Verhalten fortsetzt (3. Voraussetzung), ist der Tatbestand des Artikels VIII, lit. b, EGVG 1950, erfüllt. Das Organ ist sodann in der Lage, entweder mit einer Anzeige oder gar mit seiner Festnehmung und Vorführung vor die Behörde gegen den Angehaltenen vorzugehen. Handelt es sich um ein Organ der Behörde selbst, wird die Behörde mit einer Bestrafung unmittelbar vorgehen können.

Erwähnenswert ist hier, daß der VwGH, mangels eines anhängigen Verfahrens, zu der Frage, wann von einem ungestümen Benehmen einerseits und einer ungestümen Nichtbefolgung eines obrigkeitlichen Befehles andererseits gesprochen werden kann, noch nicht Stellung genommen hat. Bisher hat der VwGH das ungestüme Verhalten "als ein sowohl in der Sprache als in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen (Erk. vom 25. Mai 1932, Slg. 17.192 A¹). Daß ein solches Verhalten aber eine Wachebeleidigung (§ 321 StG) oder eine Widerseztlichkeit (§ 81 StG) in sich schließen müsse, fordert das Gesetz nicht.

Bei der Anzeigeerstattung wegen ungestümen Verhaltens werden die Exekutivorgane stets zu prüfen haben, ob es sich um ein ungestümes Benehmen, also um ein ungestümes Handeln, oder um eine ungestüme Nichtbefolgung einer Anordnung, also um ein ungestümes Unterlassen handelt. Hat sich nämlich der Angehaltene sowohl durch ein ungestümes Handeln als auch durch eine ungestüme Nichtbefolgung einer Anordnung strafbar gemacht, so sind nach dem Wortlaut des Gesetzes zwei verschiedene Tatbestände erfüllt, denn das EGVG 1950 stellt ausdrücklich unter Strafe: "Wer sich ungeachtet vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem obrigkeitlichen Organ (§ 68 StG), während es in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes oder Dienstes begriffen ist, ungestüm benimmt oder auf ungestüme Weise weigert, einer Anordnung Folge zu leisten." Die Trennung der beiden Tatbestände wird aber nur sehr selten von den Exekutivorganen und Verwaltungsbehörden berücksichtigt, obwohl das Gesetz diese Unterscheidung ausdrücklich macht. Die Rechtsprechung hat zu dieser Frage wie schon erwähnt noch nicht Stellung nehmen können.

¹ Diese Entscheidungen sind in den einzelnen Jahrgängen der Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes, herausgegeben von der Oesterr. Staatsdruckerei, enthalten.

HALDA Reise-Schreibmaschinen

ein schwedisches

Qualitätserzeugnis

Angehörige der Gendarmerie

verlangen Sonderangebot



Wien IX, Währinger Straße Nr. 6—8

A 10555

Gendarmeriedienst auf dem Neusiedler See

Von Gend.-Revierinspektor JOHANN LENTSCH, Gendarmeriepostenkommando Rust, Burgenland

Der Neusiedler See im nördlichen Burgenland, auch das "Meer der Wiener" genannt, ist 36 km lang und 6 bis 14 km breit. Die breiteste Stelle ist zwischen Purbach-Neusiedler See und Podersdorf-See und die schmalste Stelle zwischen Mörbisch am See und Illmitz. Diese riesengroße Wasserfläche, deren Tiefe nur zirka 1 m bis 1,5 m beträgt, die größte Tiefe wurde bei Mörbisch am See auf einem kleinen Gebiet mit 1,80 m bis 2 m gemessen, ist mit Ausnahme von einem kleinen Stück bei Podersdorf-See mit einem bis zu 3 km breiten Schilfgürtel umgeben. Als Zufluß ist nur die Wulka nennenswert. Ansonsten wird der See von vielen kleinen warmen und kalten Quellen gespeist, die ein Austrocknen verhindern. Der See, nur mit Ausnahme eines kleinen Gebietes nächst der Freistadt Rust und der Gemeinde Mörbisch am See war Eigentum des Fürsten Paul Esterhazy. Von dem Fürsten waren seinerzeit Seejäger angestellt, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiete zu sorgen hatten. 1938 bis 1945 wurde von der Zollwache in Rust eine Motorbootstation errichtet und von den Zollbeamten wurde mit einem Motorboot die österreichisch-ungarische Staatsgrenze im Süden des Sees abpatrouilliert. Nach Kriegsende 1945 wurde der See von der "Zentralen Güterdirektion Eisenstadt" übernommen und unter deren Verwaltung die Bewirtschaftung durchgeführt. Die alten Seejäger wurden entlassen und nur vorübergehend neue angestellt. Somit war der See zeitweise unbeaufsichtigt, da auch der Gendarmerie und der Zollwache keine eigenen Fahrzeuge zur Verfügung standen und diese Beamten den See nur abpatrouillieren konnten, wenn sie von einem Fischer oder Rohrschneider mitgenommen wurden. Dunkle Elemente trieben sich umher, übten unbefugt die Fischerei und die Jagd aus und nahmen auch auf die unter Naturschutz stehenden Gebiete und Vogelarten keine Rücksicht. Das ausgereifte Schilfrohr wurde für die nach dem Kriege stark einsetzende Bautätigkeit benötigt und verschiedene Interessenten pachteten sich von der "Zentralen Güterdirektion Eisenstadt" größere oder kleinere Schilfflächen. Durch die starke Nachfrage wurde auch eine gesunde Konkurrenz ausgelöst und das Schilfrohr erzielte hohe Preise. Der schöne Verdienst lockte sehr viele Menschen in den Schilfgürtel, wo sie pro Tag durchschnittlich 150 S verdienten. Natürlich waren die gepachteten Gebiete bald abgeerntet und es kamen Uebergriffe auf andere, noch nicht abgeerntete Gebiete vor. Von den Geschädigten wurden Anzeigen erstattet und um Unterstü-

zung und 1,66 m breit. Sie sind für fünf Personen, einschließlich des Führers, zugelassen.

Die Besatzung des Bootes besteht in der Regel aus zwei Beamten, wovon einer der Motorbootführer, der im Besitze eines Schiffsführerpatentes sein muß, ist. Die gewöhnlichen Dienste haben sich insbesondere auf die Ueberwachung des Bootsverkehrs, der Fischerei, der Jagd und des Naturschutzes sowie die Verhinderung von strafbaren Handlungen, wie Diebstähle aus Bootshütten, an Schiffen, Booten, Fischereigeräten usw. zu beziehen. Zu den weiteren Dienstverrichtungen gehört auch die Aufrechterhaltung der Ordnung bei sportlichen Veranstaltungen.

Die erste Tätigkeit der Motorbootpatrouille der Station Rust war die Ueberwachung der Schilfrohrernte. Das geerntete Rohr wird zu Bündeln gebunden, in den Zillen verladen und durch die Kanäle an Land gebracht. Mit 1. Mai jeden Jahres ist im



Gend.-Motorboot in Fahrt bei Begleitung der Segelregatta

Sinne des Naturschutzgesetzes jedes unnötige Betreten des Schilfgürtels sowie die Schilfrohrernte für Industriezwecke verboten. In dieser Zeit beginnt nämlich die Brutzeit der Rohrvogel. Ueber Einwirken der "Zentralen Güterdirektion Eisenstadt" wurde die Schilfrohrernte im Jahre 1951 ausnahmsweise bis 15. Mai gestattet und trotzdem hielten unbesonnene Elemente diesen Termin nicht ein und begaben sich vereinzelt in das Schilfgebiet. Hier mußte wiederholt gegen die Uebeltäter eingeschritten werden. Nun galt es die Einhaltung der Bestimmungen des Naturschutzgesetzes zu überwachen und die Jäger und Fischer zu kontrollieren. Hierbei wurde auch das Einvernehmen mit dem Leiter der Biologischen Station Rust, Direktor der Hauptschule Rust, Stephan Aumüller, der in uneigennütziger Weise die Naturschutzbestimmungen überwacht und die Beringung der Störche und Reiher durchführt, hergestellt.

Vom UYCN (Union Yachtclub Neusiedler See) werden jährlich Rund- bzw. Sternfahrten von Neusiedl am See — Podersdorf — Rust und zurück mit Segelbooten durchgeführt. Diese Fahrten werden von den Motorbooten der Station Neusiedl am See begleitet, damit die Segelboote die Hafeneinfahrt finden und daß bei einem eventuellen Unfall Hilfe geleistet werden kann.

Wenn der See zufriert, wird das Boot in der Hütte hochgezogen, damit es durch den Frost nicht Schaden leidet. Nach der Ueberholung wird das Boot, sobald der See vom Eis frei ist (Februar, März), wieder in Betrieb genommen.

Der Dienst auf dem See ist schwer. Nicht immer bildet der See eine spiegelglatte Wasserfläche und gestattet dadurch schönes und bequemes Fahren. Die Seeluft weht meist scharf und schon leichter Wind bringt die Wasserfläche in Bewegung. Die Wellen werden bei stärkerem Winde bis zu einem Meter hoch, das Wasser wird vom Grunde aufgewirbelt. Den See bei solchem Wetter zu befahren, ist lebensgefährlich. Schon manch Ueberwetter zu befahren, ist lebensgefährlich. Schon manch Ueberwetter, der glaubte, den See, "diese Lache, die man austrinken müßte", bei Sturm zu befahren, ist von dieser Fahrt nicht mehr lebend zurückgekehrt. Die Bevölkerung, die am See wohnt, kennt die Vorboten eines Sturmes sehr gut und warnt auch



Ausfahrt des Gend.-Motorbootes aus der Bootshütte

zung durch die Gendarmerie zur Ueberwachung der Gebiete angesucht. Das Einschreiten ohne zweckmäßige Fahrzeuge war sehr schwierig und es konnte auch ohne Fahrzeuge keine wirkliche Abhilfe geschaffen werden. Immer notwendiger wurde der Einsatz von Motorbooten. Den unbefugten Grenzübertreten konnte ja auch nur mit Motorbooten begegnet werden.

Von dem Bootsbauer Heinrich Krammer in Neusiedl am See wurden mit Bewilligung des Gendarmeriezentralkommandos zwei Motorboote erbaut und je eine Motorbootstation in Rust und eine in Neusiedl am See errichtet. Die Boote sind 6,30 m lang

Fremde vor dem Ausfahren. Ganz kleine Wellen bekommen plötzlich Schaumkronen und in kurzer Zeit ist der See in Aufruhr. Zu einer Rückkehr ist es dann meist schon zu spät. Schutz kann man nur im Schilf oder an den Ufern finden.

Der Einsatz der Motorboote wurde von der Bevölkerung sehr begrüßt. Die Sicherheitsverhältnisse sind günstiger geworden und es sind auch fast keine Grenzverletzungen zu verzeichnen. Die Motorboote befinden sich stets einsatzbereit, um in Seenot Geratene zu retten und wenn erforderlich, Hilfe zu leisten.

Bisher wurden 110 Patrouillen verrichtet, 23 Personen wegen Diebstahls, 59 Personen wegen Uebertretung des Fischereigesetzes, 7 Personen wegen Uebertretung nach dem Naturschutzgesetz, 4 Personen wegen unbefugten Grenzübertrets und 3 Personen wegen Uebertretung der Schifffahrtspolizeiverordnung den Behörden angezeigt. Güter im Werte von mehreren tausend Schillingen wurden sichergestellt und in fünf Fällen bei Seenot ausgefahren und Boote samt Besatzung gerettet.



**Fahnen für den
22. Oktober!**

rechtzeitig bestellen bei

FAHNENFABRIK

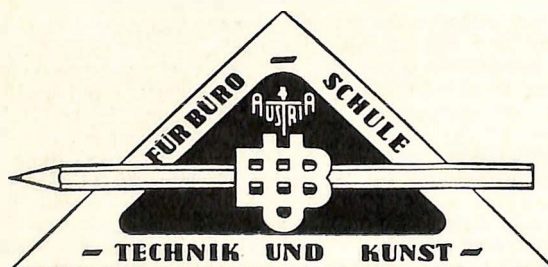
Gärtner & Co.

Mittersill (Salzburg), Telefon 48

Auslieferungslager für Wien:
WIEN I, BÜRSENGASSE 10, Tel. U 25091

Fahnen-Druckerei, -färberei, -näherei, -stickerei

Wählen Sie



**die guten heimischen
Bleistiftzeugnisse
der**

**BREVILLIER-
URBAN A.G.**

Das Atom

(Fortsetzung von Seite 8)

etwas schwerer als dieses, gefriert bereits bei plus vier Grad und benötigt zum Kochen 102 Grad.

Das ist aber durchaus nicht die einzige Ausnahme hinsichtlich der Anzahl der Neutronen in den Atomkernen, denn bei einer ganzen Reihe anderer Elemente und insbesondere bei den schweren, variiert die Menge der im Kern vorhandenen Neutronen.

Atome, in deren Kern mehr oder weniger Neutronen enthalten sind als darin allgemein enthalten sein sollen, werden als "Isotope" eines Elementes bezeichnet, das heißt "Gleichstellung", weil sie trotz des abweichenden Atomgewichtes im periodischen System der Elemente an der gleichen Stelle verbleiben und sich chemisch nicht voneinander unterscheiden.

Isotope stellen daher Spielarten eines und desselben Elementes dar und sind nicht ohne weiteres auseinanderzuhalten.

Es wäre zu kompliziert und würde Zweck und Rahmen dieser Abhandlung zu weit übersteigen, wenn das periodische System und das Atomgewicht der Elemente eingehend zerlegt und erläutert würden.

Die Anzahl der Neutronen im Atomkern soll im allgemeinen so groß sein, als Protonen auf das Atomgewicht des Elementes fehlen. Ein Beispiel soll dies verständlich machen: Das Element Uran, ein schweres, silberweißes Metall, besitzt das Atomgewicht 238 und im periodischen System die Ordnungszahl 92. Um den Kern eines Uranatoms kreisen daher 92 Elektronen, während ebensoviel Protonen im Kern enthalten sind. Auf das Atomgewicht von 238 fehlen demnach 146 Protonen, an deren Stelle aber 146 Neutronen vorhanden sind, wodurch das Atomgewicht von 238 zustande kommt.

Nun sind aber genau in jedem 141. Uranatom neben den je 92 Elektronen und Protonen nur 143 Neutronen enthalten, also um drei weniger, so daß ein solches Atom — ein Isotop — nur das Atomgewicht von 235 erreicht. Dieses Isotop des Urans, nach seinem Atomgewicht als "Uran 235" bezeichnet, ist sehr bekannt, aber ebenso begehrt, und spielt bei der Atomkernspaltung eine ganz außerordentlich wichtige, wenn nicht überhaupt die wichtigste Rolle.

In fast allen Elementen gibt es Isotope. Die meisten davon sind "stabil", das heißt beständig. Es gibt aber auch instabile oder wie sie auch genannt werden "radioaktiv", worunter zu verstehen ist, daß sie von selbst zerfallen und unter Umwandlung in andere Elemente Strahlen aussenden.

Die in jedem Atom den Kern bildenden Protonen und Neutronen stehen innerhalb der Elektronenbahnen in ihrer Gesamtheit zwar still, drehen sich aber jedes um die eigene Achse. Diese Bewegung, die bekanntlich auch den Elektronen eigen ist, wird als "Spin" bezeichnet.

Die Protonen im Kern müßten sich als Träger positiver Elektrizität gesetzmäßig gegenseitig abstoßen, also das Bestreben zeigen, sich abzusondern. Weshalb dies nicht eintritt, und durch was die nur lose gefügten Protonen und Neutronen zur Bildung des Kernes gezwungen bzw. zusammengehalten werden, ist noch nicht vollkommen erforscht.

Obwohl jedes Atom nach außen elektrisch neutral ist, herrscht innerhalb jedes einzelnen eine gewaltige Bindungsenergie, die so groß ist, daß sie zur unsagbaren Kleinheit des Atoms in kein verständliches Verhältnis gebracht werden kann. Diese Bindungsenergie frei zu machen und sie verwerten zu können, warf das Problem der Kernspaltung auf, worüber vielleicht später einmal geschrieben werden soll.

Jedenfalls ist die atomare Energiemenge so gigantisch, daß die bei der Spaltung eines Kilogramms Uran 235 frei werdende Energie genügen würde, einen Kubikmeter — km³ — Wasser gegen 30.000 m — 30 km — hoch zu heben. 250 Waggons bester Steinkohle müßten verbrannt werden, um die gleiche Menge von Energie zu erzielen.

Und dabei ist ein einzelnes Atom so klein, so unvorstellbar klein, wie es eben nur die Natur hervorbringen konnte. Ein hundertmilliontel Zentimeter beträgt seine Größe und 10.000.000 Atome müßten aneinandergereiht werden, um eine Kette von einem Millimeter Länge zu ergeben.

Durch die vorstehenden Ausführungen hat sich eigentlich die Frage: "Was ist ein Atom?" von selbst beantwortet. Eine andere, präzise in einem knappen Satz zusammengefaßte Antwort auf diese Frage zu geben, ist praktisch nicht möglich. Es muß dem Leser der Versuch überlassen bleiben, sich nunmehr von einem Atom selbst eine Vorstellung zu machen.

Mordfall Hintner

Von Gend.-Oberleutnant EGON WAYDA, 1. Stellvertreter des Landessgendarmeriekommandanten für Tirol

Der in allen Zeitungen beschriebene Mord an dem 44jährigen David Hintner aus Radfeld nächst Rattenberg, Tirol, brachte für die Gendarmerie Tirols einen Großeinsatz mit der Suche nach dem Mörder. Die Tatsache, daß der Mord erst zwei Tage nach seiner Verübung entdeckt wurde, hat die Nachforschungen nach dem Täter sehr erschwert, weil es nicht nur galt, der Person habhaft zu werden, sondern auch den Vorsprung, den der Mörder gewonnen hatte, aufzuholen. Der Vorstand des Gerichtsmedizinischen Institutes der Universität Innsbruck, Universitätsprofessor Dr. Holzer, stellte bei der Untersuchung der Leiche fest, daß diese bereits in Verwesung übergegangen war und Hintner durch einen Schuß in den Kopf getötet worden war. Bei der Besichtigung des Tatortes konnte eine Patronenhülse Kaliber 7,65 aufgefunden werden, die einen wichtigen Hinweis auf den Täter gab. Im Zuge der durchgeführten Erhebungen wurde festgestellt, daß der Tat verdächtig ein junger Bursch, Burgenländer, Zigeunertypus, erschien, der schon einmal wegen Eigentumsdelikt zur Behandlung angefallen war und von dem man Namen, Beschreibung, Lichtbild und Fingerabdrücke besaß. Dieser Verdächtige, Johann Probst, besaß eine Pistole, weshalb bei den Nachforschungen besondere Vorsicht geboten war.

Im ersten Einsatz standen außer den Gendarmen des zuständigen Postens Rattenberg die Beamten der Gendarmerieerhebungsabteilung beim Landessgendarmeriekommando für Tirol und die Gendarmerieergänzungsabteilung in der Stärke von 32 Gendarmerieschülern. Vom Moment der Anzeige, Donnerstag, den 7. Juli 1955, bis Samstagabend gingen im gesamten Fahndungsraum nahezu ununterbrochen wolkenbruchartige Regengüsse nieder, die die Fahndung sehr erschwerten. Als am Samstag mittag der zu durchsuchende Raum als zu groß erkannt wurde, war das Landessgendarmeriekommando an das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Gendarmeriezentalkommando, mit der Bitte herangetreten, die Beistellung von Teilen der Gendarmerieschule Tirol II zu erwirken. Ab Samstag mittag standen jeweils Teile der sogenannten Schule im Verein mit den aktiven Beamten noch immer unter den ungünstigsten Witterungsverhältnissen im Einsatz. Da sich im Laufe der Nacht auf Samstag brauchbare Spuren des Verdächtigen ergaben und ein Lager, in dem er Schuhe, Verpflegung und Munition deponiert hatte, von den Suchpatrouillen aufgefunden wurde, galt es nun, den Vorsprung weiter herunterzudrücken. Das Wetter hatte etwas aufgeklart, aber nur für ganz kurze Zeit, um dann mit um so größerer Wucht wieder herniederzubrechen. Am Sonntag wurde, im großen gesehen, der Raum zwischen Kelchsau bis an die Salzburger Grenze bei Gerlos von zahlreichen Patrouillen intensiv und systematisch durchkämmt, wobei die gesamte Aktion unter das Kommando des Abteilungskommandanten von Kitzbühel Gendarmeriemajor Friedrich Rainer gestellt wurde. Als zweckmäßigster Standort erwies sich die Kelchsau nächst Hopfgarten, der auch bis zum Schluß der Fahndung beibehalten worden ist. Die Gendarmerieschule Tirol II hat für diesen Einsatz Funkgeräte zur Verfügung gestellt, die eine wesentliche und wichtige Verbindung zwischen den einzelnen Patrouillen und dem "Hauptquartier" hergestellt haben.

Eine weitere wesentliche Hilfe bildeten die Gendarmeriedienststunde, von denen fünf eingesetzt worden sind. Probst hat (als er sich verfolgt fühlte) zu einwandfreien Zeugen gesagt, daß die Suchpatrouillen und die Hunde in ganz geringer Entfernung an ihm vorbeigekommen sind, ohne ihn zu stellen. Mancher Leser wird sich fragen, wie denn so etwas möglich war. Die Antwort darauf kann gleich gesagt werden. Es ist vorgekommen, daß sich zwei Patrouillen auf zirka 10 Schritte zusammenschließen mußten, weil der Nebel derart dicht war, daß sich die Patrouillen nicht mehr sahen und die getreuen Vierbeiner, die unsere Beamten im Einsatz mithatten, einfach zu übermüdet waren und weil sie zum Teil bis zu 18 Stunden ununterbrochen ihre Herren begleitet haben. Auch die Leistungsfähigkeit eines Tieres ist begrenzt und unsere getreuen vierbeinigen Lieblinge mußten ins Auto gehoben werden, als die Ablösezeit für sie endlich gekommen war. Wir Gendarmen sind nicht gewöhnt, über unseren eigenen Dienstleistungen viele Worte zu verlieren. Es sei nur festgestellt, daß alle eingesetzten Beamten ohne Ausnahme ihr Bestes gaben und ohne Rücksicht auf die Verpflegungsschwierigkeiten der Sache dienten und Strapazen von unvorstellbarem Ausmaß auf sich genommen haben. Allerdings hat die Tatsache, daß dieser schwere Einsatz zum Erfolg führte,

die Beamten die Strapazen und Entbehrungen sicher leichter vergessen lassen, als wenn ihnen der Erfolg versagt geblieben wäre. Am Dienstag war der Aufenthalt des flüchtigen Probst so weit lokalisiert, daß das Gebiet praktisch umstellt war und ein Auskommen für ihn unmöglich gewesen wäre. Dennoch gelang es ihm noch einmal, den Sperrgürtel zu durchbrechen — Probst wehrte sich mit allen Mitteln gegen seine Verhaftung — und wendete alle Schliche an, um die ihn verfolgenden Gendarmen zu täuschen. Am Mittwochabend war Probst nun auch schon sehr erschöpft und bat bei einem Senner um Essen. Dieser hatte die Situation erfaßt und seiner Frau einen Wink gegeben, sich um das "Vieh zu kümmern". Diese verstand und eilte zum nächsten Telefon. Probst war sehr scheu, mißtrauisch, trat in die Hütte nicht ein, zeigte seine Bewaffnung, bestehend aus Pistole und Stichtmesser, verschlang gierig die ihm gebotene Mahlzeit und verschwand eilig im Walde. Der Bevölkerung und den Sennern auf den Almen wurden die Photos von Probst gezeigt und Probst nach diesen Bildern leicht erkannt. So nahte der Donnerstag, an dem nach menschlichem Ermessen die Fahndung in irgendeiner Form zu Ende kommen mußte. Auch dieser Tag stellte noch ganz besonders große Anforderungen an die Kräfte der eingesetzten Beamten, die wiederum seit 3 Uhr unterwegs waren. In dem Gebiet der Dunkelschlagalpe, Gemeindegebiet Kelchsau, trafen die Patrouillen bei einigermaßen sichtigem Wetter auf mehrere Hütten, die entsprechend gesichert, umstellt und durchsucht werden mußten, und als in eine der Hütten der stellvertretende Bezirksgendarmeriekommandant von Kufstein, Bezirksinspektor Schmidt, eindrang, hatte Probst seine Waffe im Anschlag und drückte gegen den genannten Beamten ab. In diesem für den Beamten äußerst kritischen Moment trat sein Abteilungskommandant auf den Plan und gab, Schmidt Feuerschutz gebend, auf Probst einen Schuß ab, der Probst in den Kiefer traf. Probst sah nun die Zwecklosigkeit seines weiteren Widerstandes ein, wollte offenbar nicht lebend in die Hände der Gendarmerie fallen, wendete die Waffe gegen sich und gab mit angelegter Mündung einen Schuß in das Herz ab, an dessen Folgen er unmittelbar darauf starb.

Die Waffe, eine Frommerpistole und die dazugehörige Munition konnte zur Untersuchung bereitgehalten werden. Das Gutachten lautet dahin, daß die Patronenhülse, die bei der Beistellung des Probst sichergestellt wurden, und jene, die beim Mordhaus den ersten Anhalt für die Nachforschungen boten die gleichen waren und aus der gleichen Waffe verschossen worden sind.

Die Bevölkerung des ganzen Landes, aber vor allem die Senner in dem Gebiet zwischen Wörgl, Auffach, Wildschönau, Brixental bis an die Salzburger Grenze bei Gerlos atmte erleichtert auf, als bekannt wurde, daß Probst unschädlich gemacht worden war. Der Abteilungskommandant von Kitzbühel, Major Rainer, und der stellvertretende Kommandant der Erhebungsabteilung, Bezirksinspektor Slop, aber auch alle anderen Beamten, die nicht eigens aufgezählt werden können sowie die Angehörigen der Gendarmerieschule Tirol II haben sich Verdienste um die Liquidierung dieses Mordfalles erworben. Die Bevölkerung des Landes kann wieder ruhig ihrer Arbeit nachgehen und die Gewißheit haben, daß die Gendarmerie in allen Fällen dann auf den Plan tritt, wenn Ordnung, Ruhe und Sicherheit gefährdet sind, und daß die Gendarmen, jederzeit mit Mut, Entschlossenheit und pflichtgemäßer Aufopferung einschreiten. Mit diesem Fall hat sich die Gendarmerie ein neues Ruhmesblatt in ihrer nunmehr 106 Jahre alten Geschichte geschaffen.



SELBSTMORD oder MORD durch STRYCHNIN

(Fortsetzung und Schluß aus Folge 7/8)

Herr Y. ist — soweit aus dem Akte hervorgeht — ein Pykniker. Er wird als gutmütiger, lebenslustiger Mann geschildert, an den das Leben große Anforderungen stellte, der aber auch selbst das Leben zu genießen vermochte und über Schwierigkeiten, die ihm dieses bot, in der Regel leicht hinwegkommen konnte. Was die Sexualsphäre solcher Personen anlangt, so sind sie in der Regel stark sexuell bedürftig. Ihre Liebeleien aber tragen meist nur einen episodenhaften Charakter, ohne seelischen Ausgleich mit der Partnerin. So kann man sich erklären, daß Y., die Treubrücke, die er seiner Frau gegenüber begangen hat, nicht so hoch wertete, als dies vielleicht vom streng moralischen Standpunkt aus vorauszusetzen wäre.

Es erscheint auch unter Berücksichtigung seiner Sexualkonstitution nicht unglauwürdig, daß er an seiner Frau seelisch hing, daß er die Trennung von ihr schwer empfand und sich sehr freute, als die Wiedervereinigung mit ihr in Aussicht stand.

Anders liegen die Verhältnisse bei Frau X.: Sie zeigt — was ihre Konstitution anlangt — einen ausgesprochen asthenischen Typus, war überdies mit einer Enge des Gefäßsystems behaftet, wie sie bei den Asthenikern nicht selten vorkommt. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß Astheniker in sexueller Hinsicht sich anders verhalten und anders zu werten sind als Pykniker. Das Innenleben der Astheniker ist in der Regel sehr lebhaft, sie neigen zu Extremen, sexuelle Askese auf der einen Seite, sexuelle Ausschweifungen auf der anderen Seite werden bei Asthenikern häufiger beobachtet als bei sich dem Leben leichter anpassenden Pyknikern. Berücksichtigt man noch, daß Frau X. nach ihrer ganzen Erziehung und Lebensweise in einem Milieu aufgewachsen ist, in dem eine Unterdrückung von Sexualkomplexen leicht erfolgen kann und hält man damit zusammen, daß sie nach den in den Akten erliegenden Briefen offenbar auch pervers veranlagt war, so wird man zu dem Schluß kommen, daß zwischen der Sexualkonstitution des Beschuldigten und seiner Frau gewisse Differenzen bestanden, die einer Harmonie beim Geschlechtsverkehr entgegenstanden. Es läßt sich aus dem Akte nicht mit Sicherheit entnehmen, ob die Angaben über das homosexuelle Leben der Frau X. in Ägypten — wie dies angegeben ist — auf Wahrheit beruhen; immerhin erscheinen aber solche Angaben nicht unglauwürdig, zumal asthenische Frauen, wenn sie einen stärker entwickelten Sexualtrieb besitzen und ihn auf natürliche Weise nicht befriedigen können, zu solchen Perversionen neigen und durch diesen widernatürlichen Verkehr dann in ihrem Nervensystem geschädigt werden. Beim Kulturmenschen ist noch zu berücksichtigen, daß der Sexualtrieb, der allerdings von den Generationsorganen, unter dem Einfluß der inneren Sekretion ausgelöst und stimuliert wird, doch infolge Erziehung und Lebensweise sich sublimiert, so daß die Angaben des Beschuldigten, der während der Zeit der Trennung von seiner Frau — soweit dies möglich war — mit ihr ständig korrespondierte, er hätte immer den Eindruck gehabt, seine Frau sei ihm in heißer Liebe zugetan, nicht mit den oben erwähnten Feststellungen über ihre Sexualkonstitution in Widerspruch stehen. Es ist auch eine Erfahrungstatsache, daß asthenische Frauen mit verdrängten Sexualkomplexen recht häufig auf Pykniker mit normalem Sexualbedürfnis — wie dies bei Y. offenbar vorhanden ist — eine besondere Anziehungskraft ausüben. So erklärt sich, daß die vom sexualpathologischen Standpunkt vielleicht nicht zweckmäßige Ehe zwischen beiden geschlossen wurde und daß die Sexualdisharmonie durch Erziehung und Lebensweise so überdeckt war, daß die Ehe nach außen hin vielleicht einer harmonischen glich. Es ist auch glauwürdig, daß Frau X. unter den Folgen ihres perversen Sexualverkehrs seelisch stark litt, daß sie nach ihrer Rückkehr bei normalem Geschlechtsverkehr mit ihrem Mann stärkere Reize benötigte als er sie ihr bieten konnte, und daß daher trotz seelischer Uebereinstimmung gerade bei der Ausführung des intimen Verkehrs gewisse Diskrepanzen auftraten, die bei ihr die Neigung zu depressiven seelischen Zuständen verstärkten. Ihre Äußerungen unmittelbar vor dem Tode "ich habe Dich so lieb" stehen daher keineswegs, unter Berücksichtigung der erwähnten Umstände, mit der Annahme eines Selbstmordes in Widerspruch.

Berücksichtigt man noch, daß die Verstorbene durch die schlechten Wirtschaftsverhältnisse in Wien, die auf sie nach ihrer Rückkehr einen besonders tiefen Eindruck gemacht haben mußten, in ihrer seelischen Verfassung stark gedrückt wurde, so wird man nicht von der Hand weisen können, daß bei ihr an dem

kritischen Abend die seelische Depression einen solchen Grad erreicht haben konnte, daß sie schließlich aus dem Seelenkonflikt keinen anderen Ausweg mehr fand, als sich das Leben zu nehmen.

Es mag vielleicht auffallen, daß der Beschuldigte alle diese Angaben, die auf einen perversen Verkehr und eine nicht normale Sexualkonstitution seiner Frau hinweisen, nicht gleich nach der Verhaftung dem Gericht mitgeteilt hat; denn diese Angaben hätten ihn ja entlastet und den Verdacht, daß er seine Frau mit Gift beseitigt hätte, wesentlich herabgemindert.

Wer sexualpathologische Erfahrungen besitzt, weiß aber, daß selbst Männer, die sonst gewöhnt sind, über Erfahrungen in ihrer Sexualsphäre sich offen auszusprechen, in solchen Situationen zur Schonung der geliebten Partnerin Tatsachen verschweigen, die sie entlasten könnten. So erklärt sich wohl auch, warum der Beschuldigte nur zögernd über die Ereignisse des kritischen Abends Angaben machte, was sich von dem Augenblick, als die Frau im Schlafzimmer zusammenstürzte, bis zu dem Augenblick, in dem sie ins Bett gekommen ist, tatsächlich ereignet hat.

Volltrunken war der Beschuldigte zur kritischen Zeit gewiß nicht, er hätte ja sonst seinen Gast nicht zum Tore begleiten können und wäre auch nicht fähig gewesen, alle die Handlungen zu begehen, die nach seiner Rückkehr in die Wohnung erfolgten.

Es wäre endlich noch zu erwägen, ob der Beschuldigte nicht am kritischen Abend infolge Verweigerung des Geschlechtsverkehrs von Seite seiner Frau in einen solchen Erregungszustand verfallen war, daß er den Entschluß faßte, sie zu töten. Solche Fälle sind allerdings wiederholt beobachtet worden; doch greift der Täter in solchen Situationen nicht zum Giftmord, der doch eine gewisse Vorbereitung voraussetzt, sondern zu anderen Mitteln, Erwürgen oder anderen Gewalttätigkeiten. Eine solche Annahme entbehrt somit jeder realen Grundlage.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß man unter der Voraussetzung der Richtigkeit der Angaben in den Briefen über den perversen Sexualverkehr der Frau X. und unter Berücksichtigung ihrer Sexualkonstitution und der damit verbundenen Disharmonie im Sexualverkehr mit ihrem Manne berechtigt ist anzunehmen, daß bei ihr ein schwerer seelischer Depressionszustand in der kritischen Zeit vorhanden war, der sie zu wagen, ihrem Leben ein Ende zu machen.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde das Verfahren gegen Herrn Y. eingestellt und er nach dreimonatiger Untersuchungshaft enthaftet. Der vorliegende Fall zeigt wieder, wie schwierig es ist, in Fällen, wo bei einem plötzlichen Tod der bei irgendeiner kriminell verdächtigen Handlung sexuelle Fragen mitspielen, gleich am Beginn der eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung den richtigen Weg zu finden, um den Fall in befriedigender Weise aufzuklären. Der mitgeteilte Fall zeigt wieder, daß sich mitunter Personen, die in Haft gesetzt wurden, mit der Mitteilung von Tatsachen, die sie entlasten könnten, rückhältig verhalten und dadurch den gegen sie obwaltenden Verdacht noch verstärken und ihre von vornherein prekäre Situation verschlimmern. Es kann natürlich nicht Aufgabe der Erhebungsbehörde sein, in jedem solchen Falle den letzten Schleier, der verschlungene psychologische Details deckt, zu lüften, doch muß angestrebt werden, daß Polizeibeamte und Richter über die innigen Beziehungen zwischen Sexualleben und Kriminalität genau orientiert sind; dann werden Fehler oder Verzögerungen in der Klärung von schwierigen Kriminalfällen seltener begangen werden als dies in der Regel der Fall ist.

Es muß das Bestreben eines demokratischen Staates sein, unbegründete Inhaftsetzungen von Personen auch dann zu vermeiden, wenn scheinbar schwere Indizien für eine solche Maßnahme sprechen. — Dies war der Grund, warum dieser Fall so ausführlich mitgeteilt wurde.

IMPORTGESELLSCHAFT

ZUZZI

Villach, Nikolaig. 22, Tel. 4408

Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

Septemb.

1 955

WIE, WO, WER WAS.

1. Wovon ernährt sich der Bücherskorpion?
2. Welche Tiere waren der Pallas Athene heilig?
3. Welcher moderne Herrscher hatte die längste Regierungszeit?
4. Wer besiegte die Perser in der Seeschlacht bei Salamis?
5. Wer war Libussa?
6. Welches ist das größte Waldhuhn Europas?
7. Woraus wird Sacharin gemacht?
8. Welches körperliche Leiden hatte sowohl der größte Komponist als auch der größte moderne Erfinder?
9. Was ist Cord?
10. Wer zerschlug den Gordischen Knoten?
11. Welcher ist der am weitesten verbreitete Waldbaum Europas?
12. Wie hieß der Mittelpunkt des alten Roms?
13. Wem war Beethovens 3. Symphonie „Eroika“ ursprünglich gewidmet?
14. Welcher ist der größte europäische Strom?
15. Wer war der letzte römisch-deutsche Kaiser?
16. Wie heißt der römische Meerestgott?
17. In welcher geologischen Formation wurde die Braunkohle entwickelt?
18. Wo wurde Prinz Eugen von Savoyen geboren?
19. Welche Schlacht heißt die Dreikaiserschlacht?
20. Welcher Planet ist der Sonne am nächsten?

Wer war das?

Wenn wir vom Walzer sprechen, dann ist dieser Begriff für uns untrennbar mit jener berühmten Walzerkomponistendynastie verbunden, deren leuchtender Stern im neunzehnten Jahrhundert den Wiener Walzer und die Wiener Operette in alle Welt trug. Dem bekanntesten Vertreter dieser einmaligen Musikerfamilie wurde neidlos der Titel „Walzerkönig“ zuerkannt. Er war es, der schon in jungen Jahren rasch zum musikalischen Liebling der

Wiener und anschließend der ganzen Welt wurde. Wenige Komponisten haben wie er den Menschen so viel Freude und Heiterkeit des Herzens geschenkt. Durch ihn ist der Wiener Walzer zum Begriff liebenswürdigster, anmutigster und dabei vornehmster Dreiviertel-taktmusik geworden. Die unerschöpfliche Musikalität des Meisters schuf unaufhörlich Neues und er hinterließ der Nachwelt 479 Werke, die alle seinen Stil und seine Prägung tragen. Aber auch der Typus seiner Operetten ist ein völlig anderer: nicht der ausgelassene pariserische Cancan, sondern der schmiegsame Walzer steht in ihrem Mittelpunkt. Damit hat er die Wiener Operette geschaffen, die sich im Sturm die Welt eroberte. Längst schon sind auch uns die Melodien des Meisters in Fleisch und Blut übergegangen, und heute wie ehemals schlagen die Herzen höher, wenn die Musik des Walzerkönigs erklingt. Zu erwähnen wäre noch, daß der Walzerkönig zeit seines Lebens seine Musik, die Wiener Musik, in allen Ländern interpretierte und im Jahre 1899, 74-jährig, am Vorabend des zwanzigsten Jahrhunderts, für immer die Augen schloß, betrauert von einem Jahrhundert, das mit ihm zur Neige ging. Berühmte Walzer: „An der schönen blauen Donau“, „Freut euch des Lebens“, „Frühlingsstimmen“, „G'schichten aus dem Wienerwald“, „Kaiserwalzer“, „Künstlerleben“, „Morgenblätter“, „Wiener Blut“, „Wein, Wein, Gesang“, „Wiener Bonbons“, „Nachtfalter“, „Wo die Zitronen blühen“, Aus Operetten: „1001 Nacht“, „Du und du“, „Cagliostro-Walzer“, „Rosen aus dem Süden“, „Kußwalzer“, „Lagunenwalzer“, „Schatzwalzer“ usw. Berühmte Operetten: „1001 Nacht“ (Indigo), „Fledermaus“, „Cagliostro“, „Das Spitzentuch der Königin“, „Der lustige Krieg“, „Eine Nacht in Venedig“, „Zigeunerbaron“, „Waldmeister“ und „Wiener Blut“. Ferner: „Pizzicatopolka“, „Tritsch-Tratsch-Polka“, „Leichtes Blut“ (Polka) und „Persischer Marsch“ und „Ägyptischer Marsch“...

Wer war das?

WIE ergänze ICH'S?

Der seltsame, bis 1,90 Meter große Menschenaffe der Inseln Borneo und Sumatra, der den malaisischen Namen „...“ („Waldmensch“) führt, lebt fast nur in Baumkronen und legt sich zum Schlafen ein Nest an.

DENKSPORT

Mutter und Sohn

Eine Mutter geht eines schönen Nachmittags mit ihrem Sohne spazieren und trifft eine „liebe“ Freundin, von der sie in etwas süßsauerlicher Weise gefragt wird: „Sagen Sie, meine Liebe, Sie haben schon einen so großen Jungen, wie alt sind Sie eigentlich?“ „Das werde ich Ihnen nicht verraten“, erwiderte die Mutter des Jungen, „aber ich werde Ihnen einen Fingerzeig geben: Ich bin jetzt viermal so alt wie mein Sohn; in vier Jahre aber werde ich nur noch dreimal so alt sein wie er. Nun können Sie sich den Kopf zerbrechen, wie alt wir beide sind.“ Sprach's, grüßte lächelnd und ging mit ihrem Jungen davon.

Unglaublich aber wahr...

Zoologische Gärten

Die Gewohnheit, Tiere zum Luxus und zu wissenschaftlicher Beobachtung in Gärten zu halten, ist fast so alt wie die Kulturbetätigung des Menschen. Schon 1150 v. Chr. soll der chinesische Kaiser Wuwang einen sogenannten „Park der Intelligenz“ geschaffen haben, der, wie der Leipziger Zoologe Dr. Gebbing berichtet, bis 350 v. Chr. bestanden hat. Paradiese nannten die Perser die Tiergärten ihrer Könige. Alexander der Große richtete für seinen Lehrer Aristoteles einen privaten zoologischen Garten ein, und Ptolemäus II. von Ägypten ließ in Alexandrien ein Gehege für Riesentiere und Schlangen aus dem Sudan errichten. Dasselbe taten in Kairo die arabischen Fürsten, die im 9. und 10. Jahrhundert Ägypten beherrschten. Die spanischen Eroberer fanden in Mexiko einen herrlichen zoologischen Garten der Aztekenkaiser. Die römischen Kaiser und später die Klöster hielten sich einzelne Tiere in Zwangern. Amsterdam und Gent wie auch der Tower in London hatten schon im 14. Jahrhundert ihre „Löwenhäuser“, und Frankfurt am Main legte sich 1483 einen „Hirschengarten“ an. Im 16. Jahrhundert entstanden die Menagerien der Höfe. Berühmt war die Menagerie im Schloßpark von Chantilly bei Paris sowie jene, die 1564

von Kaiser Maximilian II. in Ebersdorf bei Wien errichtet wurde (1752 in den Park von Schönbrunn verlegt). Die berühmteste Menagerie in Europa, in der Bären, Wölfe, Pelikane, Strauße, Löwen und Elefanten gehalten wurden, befand sich seit der Zeit Ludwig XIV. in den Gärten von Versailles. 1794 wurden die Tiere nach Paris in den Jardin des Plantes gebracht. In Berlin (wie auch in anderen Residenzen) gab es 1693 in der Nähe des heutigen Alexanderplatzes einen sogenannten „Hetzgarten“ mit Bären, Tigern und Auerochsen, der aber unter dem Soldatenkönig einging. Aus den meisten höfischen Tiersammlungen entstanden so im vorigen Jahrhundert die öffentlichen zoologischen Gärten, und zwar fast alle zwischen 1860 und 1863.

Wie alt werden Tiere?

Im allgemeinen lebt ein Tier um so kürzer, je lebhafter es ist. Aelter als der Mensch werden die Elefanten, bis 200 Jahre die Wale, Nilpferde, Nashörner, Krokodile und Schildkröten. Im Schönbrunner Tierpark lebte ein Geier, der 118 Jahre alt wurde: Ein 1230 von Kaiser Friedrich II. ausgesetzter Hecht soll noch 1471 gelebt haben (!). Schwäne, Gänse und Raben erreichen das hundertste Jahr, Falken das achtzigste. Kürzer als das menschliche Lebensalter ist das der Hirsche, die 40jährig sterben, der Löwen, die 35 Jahre erreichen, der Rinder und des Kuckucks, die 30 Jahre alt werden, der Wildschweine, die 25 Jahre leben können, und der Schafe, die nur ein Alter von 15 Jahren erreichen. Eirige Muscheltiere leben 20 Jahre, die Kanarienvögel 18 Jahre, die meisten Fischarten sterben schon mit 14 Jahren (Karpfen, Hechte und andere sind Ausnahmen), Hühner mit 12 Jahren, Hasen und Tauben mit 10, Mäuse und Eichhörnchen mit 6 Jahren, Arbeitsbienen nach 1 bis 8 Monaten und die Eintagsfliege, jener Abkömmling des Tausendfüßlers, der als erstes Lebewesen fliegen konnte, schon nach wenigen Stunden.

BUNTE Geschichten



Zwei Freunde gondeln im Auto durchs Land. „Müssen wir nicht zurück? Erwartet deine Frau dich nicht?“ fragt der eine. „Laß sie nur warten.“ „Ja, hat denn der Ehemann das Recht, so lange auszubleiben, wie es ihm beliebt?“ — „Das ist nicht eine Frage des Rechts, das ist eine Frage des Mutes. Ich zum Beispiel habe den Mut. Aber ich glaube, es ist doch besser, wir kehren um...“

Die Ehefrau hatte morgen Geburtstag. „Was wirst du mir denn zum Geburtstag schenken, Karl?“ — „Wahrscheinlich nichts.“ — „Das gleiche hast du mir doch erst voriges Jahr geschenkt“, erwiderte die Frau.

„An einem einzigen Nachmittag habe ich neunzehn Enten geschossen.“ — „Waren die wild?“ — „Die Enten nicht, aber der Mann, dem sie gehörten.“

Zwei junge Zechbrüder saßen vor einer großen Punschbowle, die verführerisch duftete. Einer von ihnen bezweifelte, daß sie die Bowle bezwingen könnten. Da sagte der Gastgeber: „Ich wette, mein Diener trinkt sie allein auf einen Zug aus.“ Die Wette wurde abgeschlossen und der Diener gerufen. Franz betrachtete die Bowle prüfend; dann bat er um kurze Bedenkzeit. Nach zehn Minuten kam er wieder und sagte: „Jawohl, es geht“, setzte die Bowle vorsichtig an und trank sie aus. „Franz, warum haben Sie die Bowle nicht gleich geleert?“ fragte der Herr. Der Diener erwiderte: „Ich habe der Geschichte nicht recht getraut, da hab' ich's vorher mit einer Schlüssel Bier probiert.“

König hatte einigen Alkohol zu sich genommen und fragt seinen Freund: „Sag einmal, Fritz, kennst du das neueste Rätsel schon: Es hat vier Beine, einen langen Schwanz und miaut?“ — „Das ist eine Katze!“, sagte Fritz. König ist schwer enttäuscht. „Schade — ich dachte, du kennst es noch nicht!“

Aepfel und Pflaumen kann man bekanntlich schütteln, aber Kirschen müssen gepflückt werden. Dies war daher der Grund, warum Fritzchen hoch in den Zweigen saß. Jedoch — krach! brach der Ast, und Fritzchen plumpste herab. Erschrocken kam die Mutter gelaufen. „Mir steht das Herz still — sag schnell, mein Kind, hast du dir beim Fallen wehgetan?“ — „Nein, Mutter“, sagte Fritzchen, erhebt sich und reibt seine Nordseite, „beim Fallen nicht, aber wie ich nachher unten angekommen bin.“

Tante Ida wurde von Tag zu Tag schwerhöriger. „Geh doch einmal zum Arzt!“, brüllten wir ihr mit vereinten Kräften ins Ohr. Tante Ida nickte und ging auch. Zu einem berühmten Spezialisten. Dort setzte sie sich in das Wartezimmer und fing an zu stricken. Nach einiger Zeit kam die Frau Doktor und sagte zu Tante Ida, ihr Mann hätte heute keine Sprechstunde. Tante Ida nickte freundlich und strickte weiter. Auch dann noch, als die Frau Doktor nach zehn Minuten stockheiser war. Da ergriff diese voll Verzweiflung einen Bogen Papier und schrieb darauf: „Heute keine Sprechstunde.“ Tante Ida nahm den Zettel, besah ihn und reichte ihn mit freundlichem Lächeln zurück. „Ach, liebe Frau, lesen Sie mir doch das vor. Ich habe meine Brille vergessen.“

Die Straßenbahn ist bummvoll. Alle Sitzplätze sind besetzt. Eine Dame stieg ein. Kein Herr rührt sich von seinem Sitze. Die Dame lächelt und geht zu einem jungen Herrn. „Gestatten Sie“, sagte sie höflich, „darf ich Ihnen vielleicht meinen Stehplatz anbieten?“



„Das ist ein böses Vorzeichen, Egon, vor fünf Minuten erst haben wir uns verlobt, und nun schon diese Panne!“ „Ist meine Schuld, Liebling, ich bin ja heute unglaublich waghalsig.“

„Gnädige Frau, Sie sind die erste entzückende Person, die ich heute treffe!“

„Da haben Sie aber mehr Glück als ich!“

„Glauben Sie, daß der Mann, der mit Ihrer Frau durchging, sie schon länger kannte?“

„Kaum, sonst wäre er nicht mit ihr durchgebrannt!“

„Mein Vetter ist ein bekannter Numismatiker!“

„Was ist denn das eigentlich?“

„Das ist ein Münzensammler!“

„Ach so! Bei uns daheim nennt man so etwas einen Bettler!“

„Du, Edi, das Arbeiten ist doch ein Spaß!“

„Nun, meinerwegen; aber ich kann halt keinen Spaß vertragen!“

Summ sieht Simm. Entsetzt ruft er aus: „Aber Simm, wie schaust du denn aus? Dein ganzes Gesicht ist ja voll blauer Flecken!“

Verlegen antwortet Simm: „Das hat nichts zu bedeuten, ich habe mich nur ein wenig an meiner Frau gestoßen.“

„Vater, ich bin nun achtzehn Jahre alt; laß mich von heute ab allein ins Wirtshaus gehen.“

„Na, so tu, was du nicht lassen kannst.“

„Aber, Vater, Geld habe ich keines.“ „Dann lasse, was du nicht tun kannst.“

„Nun, wissen Sie, bei Müllers müssen aber wirklich miserable Verhältnisse herrschen; die haben ja schon am Fünfzehnten kein Geld mehr!“

„Ach, die wollten wohl bei Ihnen borgen?“

„Das nicht, aber ich wollte nur schnell 100 Schilling geborgt haben.“

„Der Gerichtshof würde zu einer milderen Auffassung der Sache kommen, wenn Sie aufrichtige Reue über Ihre Tat an den Tag legten, Angeklagter!“

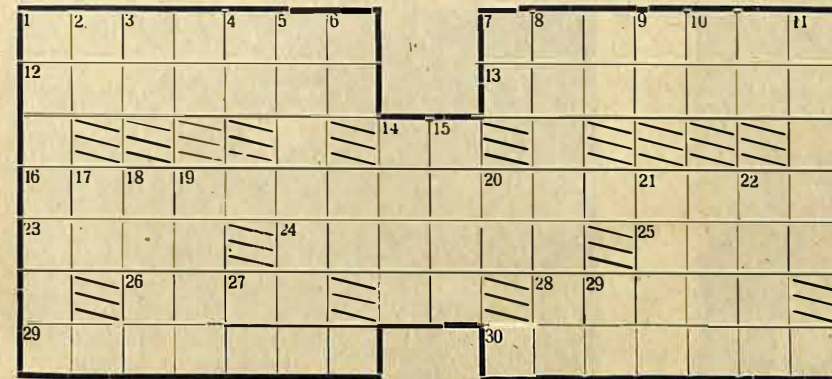
„Ich werde mit meinem Verteidiger Rücksprache halten.“

„Fritzchen, der Storch hat dir ein Brüderchen gebracht, willst du es einmal sehen?“

„Das Brüderchen nicht, aber den Storch.“

Rätsel-ECKE

Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage



Waagrecht: 1. Kleiner Störfisch. 7. Hafen von Athen. 12. Tierischer Einzeller (Mehrzahl). 13. Stadt an der Rhone in Frankreich. 14. Fragewort. 16. Dienstgrad in der Gendarmerie. 23. Nordisches Tier. 24. Stadt in Deutschland (bekannter Dom). 25. Form von essen, in Blockbuchstaben geschrieben. 26. Ueben (Imperativ). 28. Gegenteil von außen. 29. Stadt in Sizilien. 30. Diebstahl an geistigem Eigentum.

Senkrecht: 1. Englische Motorradmarke. 2. Abkürzung für Triller. 3. Und, lateinisch. 4. Französischer

Artikel. 5. Norwegischer Skiweltmeister. 6. Dich, lateinisch. 7. Per Adresse, Abkürzung. 8. 4. 4. (Tagesdatum in römischen Zahlen, Monatsname ausgeschrieben). 9. Aktiengesellschaft, abgekürzt. 10. In, französisch. 11. Sofort. 14. Europäische Hauptstadt. 15. Schmuckstein. 17. Spanischer Artikel. 18. Griechischer Gott. 19. Spanischer Frauenname. 20. Zeichen für Selen. 21. König, englisch. 22. Abkürzung für jugoslawische Geheimpolizei. 27. Zeichen für Wismut. 29. Zeichen für Natrium.

Gend.-Revierinsp. Josef Walch

Magisches Quadrat

	1	2	3	4	5	6	7	8
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								

Die Buchstaben a, a, a, a, a, a, a, a, a, a, a, a, a, b, d, d, d, d, d, e, e, e, e, e, e, e, e, e, e, e, i, i, k, k, l, l, l, l, l, l, l, l, m, m, m, o, o, o, o, p, p, r, r, r, r, r, r, r, s, s, t, t, u, u sind so in die leeren Felder des Quadrates einzustellen, daß in jeder Reihe zwei Wörter entstehen, welche, senkrecht und waagrecht gelesen, gleich sind. Die Wörter haben folgende Bedeutung: 1. Reihe: Saiteninstrument, Vorgebirge. 2. Reihe: Raubvogel, weibl. Vorname. 3. Reihe: Laubbaum, sagenhafter König von England. 4. Reihe: Pflanze, weibl. Vorname. 5. Reihe: Laubbaum, englischer Titel. 6. Reihe: Stadt in Schleswig, Blasinstrument. 7. Reihe: Biblischer Name, Farbe. 8. Reihe: Truppenschau, Flächenmaß.

„Haben Sie schon gehört, Müller soll ja das Muster eines Kaufmannes sein.“

„Gewiß, aber leider ein Muster ohne Wert.“

„Wie, Herr Konsul, Sie haben sich ein Auto für 80.000 Schilling gekauft?“ „Natürlich! Das war ich meiner Stellung schuldig!“

„Und woher hatten Sie das viele Geld?“

„Das bin ich dem Händler schuldig.“

Junge Dame (während eines Gewitters): „Ach, ich fürchte mich so vor dem Blitz!“

Herr: „Sehr begreiflich, gnädiges Fräulein, wenn man so viel Anziehungskraft wie Sie besitzt!“

Dame (zum Bettler): „Ich gebe Ihnen kein Geld, Sie ver trinken ja doch alles!“

Bettler: „Aber auf Ihr Wohl, gnädige Frau!“

„Warum streiten Sie sich jetzt dauernd mit Ihrem Kompanion? Früher waren sie doch ein Herz und eine Seele.“

„Früher, ja. Aber seit einem Monat wirft unser Geschäft einen Reingewinn ab.“

„Kinder“, sagt die Lehrerin, „sied einmal ganz ruhig, so ruhig, daß man eine Stecknadel fallen hört.“

Im Nu ist Stille. — Nach kurzer Zeit aber ruft Karlchen: „Fräulein, lassen Sie doch endlich eine fallen!“

Wissen Sie schon?

...daß das Holz der Zitterpappel vorzüglich für Streichhölzer verwendet wird.

...daß Kreta die größte griechische Insel im Mittelländischen Meer ist.

...daß Magnesium das leichteste Gebrauchsmetall ist.

...daß die griechische Göttermutter Hera heißt.

...daß Geiser heiße, vulkanische Springquellen sind.

...daß Gurgl im oberen Oetztal (1927 m) das höchste Kirchdorf Europas ist.

...daß Patina Edelrost ist.

...daß das Schwingen der Ampel in einer Kirche von Galiläa den Austoß zur Erforschung des Pendelgesetzes gab.

...daß man ein Pferd bis zu 1.50 m Höhe Pony nennt.

...daß die Bezeichnung Akademie von dem Garten des Akademus in Athen, wo Plato seine Vorträge zu halten pflegte, stammt.

...daß man unter Rezidive den Rückfall bei Krankheiten versteht.

...daß das Schienbein der kräftigste Knochen des menschlichen Körpers ist (es trägt bei senkrechter Belastung 1650 kg).

Auflösung der Rätsel aus der Juli-August-Beilage

Wie? Wo? Wer? Was? 1. In Bern die Bären. 2. Das Bolero (Jäckchen). 3. Wann eine Jungfrau sich ihm zum Gatten erbat. 4. Weil sie sonst zu lange wären. 5. Zum Schutz gegen herabfallendes Ungezeile. 6. In Cambridge, Massachusetts. 7. Eine für Zeitungen bestimmte Mitteilung von Verlegern über neuerschienene Bücher. 8. Von der Farbe der Umschläge der Broschüre. 9. Zirkel 150.000 (Grimms Wörterbuch). 10. In ungefähr 1700 Jahren. 11. 40 Meter in der Sekunde. 12. Etwa 20.000. 13. 700 bis 1000 Meter. 14. Eine krumme Linie, die sich in vielen Umläufen um einen Punkt herumzieht. 15. Senat. 16. Die gebräuchliche, aus der Kombination von 6 Punkten bestehende Blindenschrift von Ch. Barbier erfunden, wird nach ihrem Verbesserer Luis Braille (gest. 1852) Brailleschrift genannt. 17. Seit dem 18. Jahrhundert. 18. Süß. 19. In Wien. 20. Als Ratentgelt.

Denksport. Verkalkullert. Der Kellner bekommt nur 148.50 Schilling ausbezahlt, 10 Prozent weniger als 165 Schilling, denn in der Gesamtsumme von 1650 Schilling ist ja sein Verdienst schon enthalten.

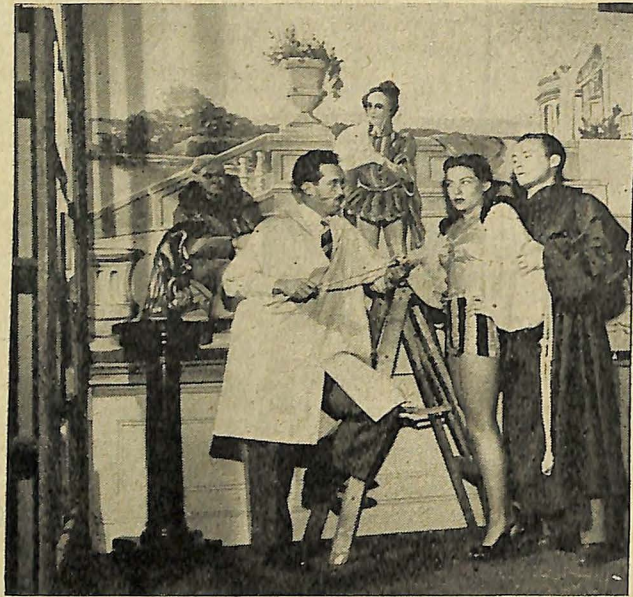
Wer war das? Franz Lehár.

Wie ergänze ich's? Marathonlauf.

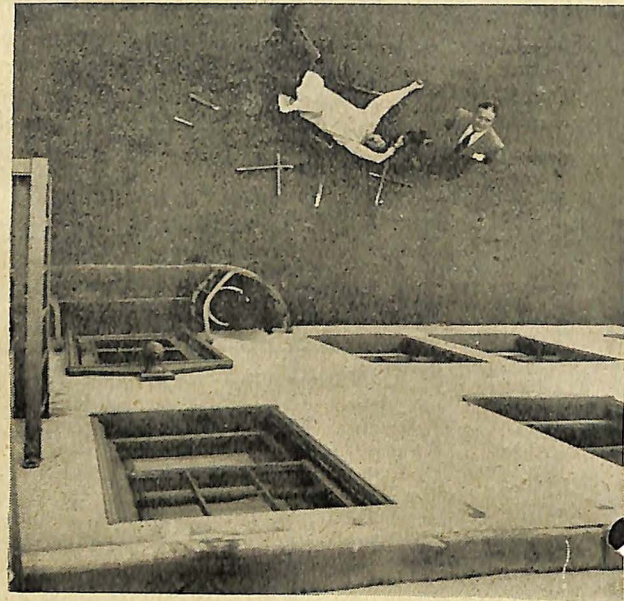
Kreuzworträtsel. Waagrecht: 1. Kommissivdelikt. 14. Iherer. 15. Marianne. 16. Nekar. 17. ettel. 18. Lul. 19. Dik. 20. sie. 22. el. 24. Kurt. 25. Phyllit. 30. Mald. 32. Ara. 33. Go. 34. e. b. 35. obligat. 38. Lee. 40. Alm. 41. Rog. 42. Adel. 43. Akku. 44. Dresden. 45. Elba. 47. en. 48. Tr. 49. Entführung. — Senkrecht: 1. Kindesmord. 2. Obeld. 3. Mekkapilger. 4. Jersey. 5. Sr. 6. Imi. 7. Vati. 8. Dreck. 9. Eilzüge. 10. La. 11. Inlett. 12. Knut. 13. Teilnahme. 17. ee. 21. Ill. 23. wir. 26. HDI. 27. latent. 28. Tal. 29. Nelken. 31. Abort. 36. Gade. 37. Aden. 39. Erie. 43. Aar. 45. Eu. 46. BH.

Einsatzrätsel: Hagar, Garbe, Glona, Rosse, Gasse, Krels, Paste, Miene, Nache, Galla, Steyr, Range, Leder, Raute, Kelim, Tadel, Rheln, Kante, Feste, Meter, Ruine, Arlon, Halbe = Große Seelen dulden still.

Kriminalrätsel



1 2



3 4



Bild 1: Der Maler Friedrich Pavlik erklärte Margit Stoll und ihrem Verlobten Edgar Palmer sein neues Gemälde und will sie dazu überreden, sein Modell zu werden. Als Entschädigung dafür will er Palmer, der Malstudent ist, kostenlos Unterricht erteilen. Palmer lehnt erst das Angebot ab, da Pavlik ihm als Frauenjäger geschildert wird. Es gelingt dem Maler aber, Palmer davon zu überzeugen, daß sein Interesse an Margit Stoll rein künstlerischer Natur ist, so daß die beiden einwilligen, ihm Modell zu stehen, und der Künstler beginnt mit seiner Arbeit.

Bild 2: Bald jedoch verliebt sich Margit in Pavlik. Dieser will sein Versprechen an Palmer halten und übersieht ihre Neigung. Palmer sieht ebenfalls, was mit seiner Braut vorgeht,

und seine Eifersucht erwacht. Er macht dem Künstler ernstliche Vorhaltungen und droht ihm auch. Eines Morgens wird Inspektor Steiner durch einen telefonischen Anruf aus dem Schlaf geweckt, und eine unbekannte Stimme bittet ihn, in Pavliks Studio zu kommen. Dort angekommen, findet er den Leichnam des Künstlers zerschmettert im Hofe liegen. Inspektor Steiner beginnt sofort mit der Untersuchung des Falles.

Bild 3: Er inspiziert das große Loch im Fenster, durch das Pavlik gefallen war, und bittet Margit Stoll und Palmer, ihm den Unfall zu schildern. Palmer: „Pavlik arbeitete an seinem Gemälde. Er stand dabei auf einer Leiter. Plötzlich bemerkte ich, wie diese ins Rutschen kam. Ich rief

Pavlik zu, vorsichtig zu sein, aber es war schon zu spät. Er fiel durch das Fenster. Ich wollte ihn noch gerne auffangen, konnte mich vor Schreck jedoch nicht von der Stelle rühren.“ Margit nickte zustimmend und erklärte: „Er rutschte schon früher einmal, aber da konnte Edgar ihn noch auffangen.“

Bild 4: Inspektor Steiner untersuchte die Palette und die anderen Malutensilien auf Pavliks Arbeitstisch. Am Boden lag eine zertrümmerte Statue. „War diese Statue auf einem Piedestal gestanden?“ fragte er. Margit: „Ja.“ Steiner nahm die Palette vom Tisch und sagte: „Pavliks Tod war kein Zufall. Ich muß Sie beide verhaften.“ Welche Anhaltspunkte hatte Inspektor Steiner und wie konnte er Margits und Edgars Schuld beweisen?

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Mitverschulden des Verletzten bei dem Delikt des § 335 StG befreit den Täter nicht.

Ist das Erstgericht zur Ueberzeugung gelangt, daß auf Seiten des Angeklagten die Einsichtsfähigkeit in die möglichen Folgen seines Verhaltens vorhanden gewesen ist, dann ist die Annahme, daß ihn ungeachtet eines Mitverschuldens des Fußgängers an dem gegenständlichen Unfall ein strafrechtlich zu ahndendes Verschulden trifft, mit keinem Rechtsirrtum behaftet. Denn der OGH hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß ein allfälliges Mitverschulden des Verunglückten die Strafbarkeit dessen, der an dem Unfall schuldtragend ist, keinesfalls aufhebt, weil zur Strafbarkeit des im § 335 StG normierten Deliktes nicht gefordert wird, daß der Erfolg bloß durch eine Handlung oder Unterlassung des Beschuldigten eingetreten ist; die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist vielmehr bereits dann zu bejahen, wenn das Verhalten des Beschuldigten mit einer der Ursachen des Unfalles gewesen ist (vgl. EvBl. 1953 Nr. 192; SSSt. VIII 106 und zahlreiche andere). (OGH, 5. 10. 1954, Os 691; LG Wien, 7 b Vr 7488/53.)

Wann liegt Erpressung nach § 98 lit. b StG vor?

Die Nichtigkeitsbeschwerde bezeichnet die Unterstellung des vom Urteil angenommenen Sachverhaltes unter den Tatbestand der Erpressung als rechtsirrig. Wie der OGH in der grundlegenden Entscheidung vom 25. Jänner 1938, RiZtg. 1938, Seite 92, ausgesprochen habe, sei eine Drohung dann keine Erpressung, wenn sie zur Erzwingung einer Leistung gebraucht werde, auf die der Drohende ein Recht habe, einen Zusammenhang zwischen der erzwungenen Leistung und dem angedrohten Uebel bestehe und letzteres ein sittlich erlaubtes Mittel zur Durchsetzung des Anspruches sei. Alle diese Voraussetzungen seien im gegenständlichen Fall gegeben, weil der Angeklagte gegen B. eine Forderung von 815 S habe oder zumindest glaube, sie zu haben, und auch ein Zusammenhang zwischen dieser Forderung und der angedrohten Anzeige an das Finanzamt bestehe, da B. die Einnahmen aus den Arbeiten des Angeklagten, die dessen Forderung begründen, nicht versteuert habe. Zu einer Anzeige bei der Finanzbehörde sei jedermann berechtigt. Ueberdies habe die Anzeige beim Finanzamt noch den Zweck verfolgt, durch eine Ueberprüfung der Geschäftsgebarung des B. die verschwiegenen Gewinne und damit die verschwiegenen Arbeiten des Angeklagten aufzudecken und dadurch die Beweisführung des Angeklagten im Zivilprozeß gegen B. zu erleichtern. Deshalb sei auch die Drohung zur Erzwingung der Leistung sittlich durchaus gerechtfertigt gewesen.

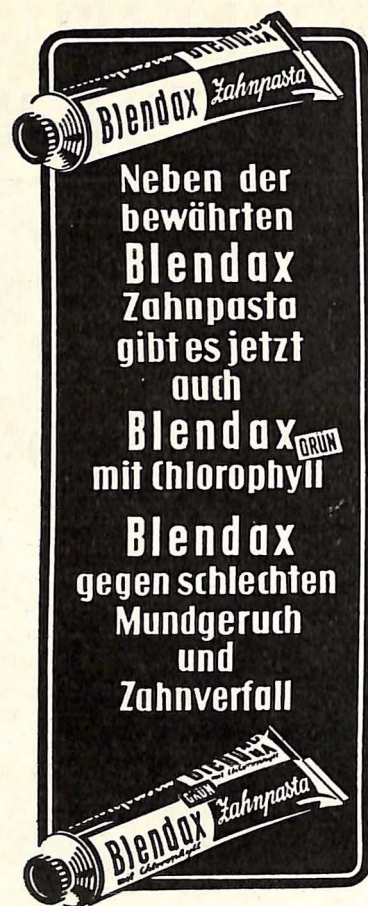
Diesen Ausführungen kommt keine Berechtigung zu. Der OGH hält an der in der zitierten Entscheidung ausgesprochenen Rechtsansicht nach wie vor fest und hat auch in jüngerer Zeit in zahlreichen Entscheidungen (SSSt. XIX 61, SSSt. XIX 197, SSSt. XXI 43, JBl. 1952 S. 67) ausgesprochen, daß Erpressung dann vorliegt, wenn zur Durchsetzung einer Leistung, auf die ein Recht besteht, ein Uebel angedroht wird, das zu der zu erbringenden Leistung in keinem Zusammenhang steht. Auch im vorliegenden Fall besteht aber kein solcher Zusammenhang. Auch wenn es richtig sein sollte, daß sich B. in Verbindung mit den zwischen ihm und dem Angeklag-

ten abgewickelten Geschäften eine Steuerhinterziehung zuschulden kommen ließ, so besteht doch kein Zusammenhang zwischen dem Anspruch des Angeklagten auf Zahlung eines Geldbetrages und der angedrohten Strafanzeige wegen Steuerhinterziehung, weil die Forderung des Angeklagten ihren Rechtsgrund nicht in der Steuerhinterziehung, deren Anzeige er androhte, hat, und der Angeklagte somit auch nicht durch die strafbare Handlung in seinen Rechten verletzt wurde. Die Forderung des Angeklagten beruht vielmehr auf dem bestandenen Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis. Der Weg zu ihrer Durchsetzung ist die Klage beim Zivilgericht, keineswegs aber eine Strafanzeige beim Finanzamt, weil dieses Amt, selbst wenn es eine gewisse Verbindung zwischen der begangenen Steuerhinterziehung und der Forderung des Angeklagten feststellen sollte, doch nicht eine Entscheidung über diese zivilrechtliche Forderung selbst zu treffen vermöchte. Da somit ein Zusammenhang zwischen der geforderten Leistung und der angedrohten Strafanzeige nicht besteht, hat das Erstgericht mit Recht die gebrauchte Drohung dem Tatbestand des § 98 lit. b StG unterstellt. (OGH, 19. 11. 1954, 5 Os 993; KG Krems, 4 Vr 794/53.)

Einseitiges Zusammentreffen bei Verbrechen nach § 125 und § 132 III StG ist möglich

Die Beschwerde führt aus, das Verbrechen der Notzucht konsumiere jenes der Verführung zur Unzucht, Idealkonkurrenz sei daher in diesem Falle nicht möglich.

Die Beschwerde ist nicht begründet. Es trifft allerdings zu, daß Idealkonkurrenz bei den Verbrechen nach den §§ 125 und 132 III StG insofern nicht möglich ist, als von einer Verleitung im Sinne des § 132 III StG dann nicht gesprochen werden kann, wenn der Wille des Opfers nicht nur gebeugt, sondern durch die Art der Drohung oder durch die Gewaltanwendung gebrochen wurde. Selbst Gewaltanwendung könnte aber unter Umständen als ein Mittel der Verleitung angesehen werden, wenn sie nicht zur Ueberwältigung führt (EvBl. 1948 Nr. 782). Wurde jedoch das Verbrechen der Notzucht nach dem § 127 StG, und zwar durch Beischlaf an einer noch nicht 14 Jahre alten Frauensperson verwirklicht, und wurde diese nicht durch Vergewaltigung zum Beischlaf genötigt, so ist eintätiges Zusammentreffen dieses Verbrechens mit dem im § 132 III StG bezeichneten Verbrechen rechtlich durchaus möglich (EvBl. 1951 Nr. 369). Insoweit ist die Beschwerde nicht berechtigt. In den Fällen des Verbrechens der Notzucht nach dem § 125 StG ist aber zu untersuchen, ob außer den Handlungen, die den Willen des Opfers brechen sollten, auch solche gesetzt wurden, die nur zur Beugung des Willens der Frauensperson dienen sollten, somit an sich den Tatbestand der Verführung zur Unzucht im Sinne des § 132 III StG herzustellen geeignet sind (EvBl. 1950 Nr. 263). Im vorliegenden Falle wurde, abgesehen von der Gewaltanwendung, unmittelbar vorausgehend vom Angeklagten auch versucht, seine Tochter zur freiwilligen Gewährung des Geschlechtsverkehrs zu bewegen. Dies stellt das Urteil nicht nur im Spruche fest („als sie sich seinen unzüchtigen Anträgen widersetzte“), sondern es begründet diese Feststellung auch in hinreichender Weise. (OGH, 15. 10. 1954, 5 Os 939; LG Innsbruck, 7 Vr 1043.)



Neben der bewährten Blendax Zahnpasta gibt es jetzt auch Blendax GRÜN mit Chlorophyll Blendax gegen schlechten Mundgeruch und Zahnverfall



„Auf geht's...!“

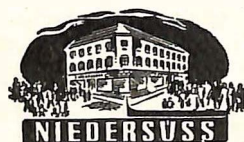
Noch einmal tastet der prüfende Blick den schwierigen Fels ab. Ein Schluck „Imbo“, der schmeckt, und bewahrt uns vor lästigem Durstgefühl



Imbo

Der kleine, praktische Würfel ist aromafest spezialverpackt und ergibt, rasch aufgebrüht, fix und fertigen Kaffee!

Mit 40% bestem Bohnenkaffee für Sie gerade das Richtige!



Stoffe für Ihre Kleidung

Schlafdecken und Vorhangstoffe seit über 50 Jahren gut und preiswert bei

C. NIEDERSÜSS, WELS

Ekke Ringstraße — Schmidtgasse

Die Installateure der Elektro-, Gas-, Wassergemeinschaft

liefern:

ELEKTRO-

Doppelkochplatten, Herde, Heißwasserspeicher, Kühlschränke, Waschmaschinen, Staubsauger

GAS-

Herde, Kaminstrahler, Radiatoren, Durchlaufhitzer

WASSER-

Waschbecken, Badewannen

GERÄTE

mit Installationen an die Konsumenten der

STEWAG und der Stadtwerke Graz

Zahlungserleichterungen

Sannwalddecken

Daunendecken
Steppdecken
Matratzen
Drahteinsätze



Bettfedern
Inlette
Bettwäsche
Babywäsche

Bettfedernreinigung

BETTEN-ZWERGER

WELS, PFARRGASSE 10

Olympia Kleinschreibmaschinen

schon bei geringer Anzahlung und zinsenlosen kleinen Monatsraten.

Begünstigtes Sonderabkommen für Gendarmerie- und Zollbeamte!



Olympia

Büromaschinen Ges.

Rokitta & Co.

Zentralbüro:
Salzburg, Münzgasse 2, Tel. 42 81

Ein Gendarm nahm Abschied...

Von Gend.-Rittmeister ALOIS FARNLEITNER, Abteilungskommandant in Klagenfurt

Voll des Lobes ist man überall über die Burghofspiele am Petersberg in Friesach. An dieser historischen Stätte, die vor Jahrhunderten eine trotzige Ritterburg war, an der sogar der bekannte Minnesänger Ulrich von Lichtenstein bei Turnieren als Ritter Mai manchen Gegner aus dem Sattel hob, fand am 30. Juni dieses Jahres eine Feier statt.

Die Gendarmeriebeamten des Postens Friesach, sämtliche Postenkommandanten des Metnitztales sowie der Bezirkskommandant Kontrollinspektor Thomas Kerschbaumer und der

Es war uns Gendarmen gar seltsam zumute, als wir im ehemaligen Rittersaal bei Speise und Trank, kredenzt vom Bezirksinspektor Jakob Möblacher, der hier seine neue Wirkungsstätte als Burgwirt gefunden hat, saßen und uns dabei die Ritter und Edelräuleins zuschauten.

Hatte die Feier schon durch die Umgebung einen festlichen Rahmen, so wurde sie dennoch durch Gesangsdarbietungen der Sängerrunde der Gendarmen von Friesach und St. Salvator verschönt.

Obwohl wir Bezirksinspektor Jakob Möblacher in unseren Reihen sehr vermissen werden, wurde uns das Abschiednehmen von ihm dadurch erleichtert, daß er versicherte, auch weiterhin trotz Pensionierung dem Korps der Gendarmerie in Treue verbunden zu bleiben.

So schieden wir vom Petersberg in der Erkenntnis, einen ausgezeichneten Beamten verloren und einen neuen Freund gefunden zu haben.



Gend.-Bezirksinspektor Möblacher (in Zivil) im Kreise seiner Kameraden
Photo: Gend.-Patrouillenleiter Paul Begutter, Friesach

Gendarmerieabteilungskommandant Gendarmerierittmeister Alois Farnleitner hatten sich hier zusammengefunden, um von dem langjährigen Postenkommandanten von Friesach Gendarmeriebezirksinspektor Jakob Möblacher, der aus dem aktiven Dienst scheidet, Abschied zu nehmen.

Bezirksinspektor Jakob Möblacher diente seit dem Jahre 1919 bei der österreichischen Bundesgendarmerie, versah vor dem 2. Weltkriege auf verschiedenen Gendarmerieposten, vor allem in Oberkärnten, seinen Dienst und war zuletzt, fast auf den Tag genau, zehn Jahre Postenkommandant in Friesach. Das Schicksal wollte es, daß er infolge einer Beinamputation im Vorjahre invalid wurde und so vorzeitig seinem über alles geliebten Berufe entsagen mußte.

Gendarmerierittmeister Alois Farnleitner würdigte in einer sinnvollen Ansprache die Verdienste des Abschiednehmenden, der vierzig Jahre dem Staate gegenüber in beispielhafter Treue seine Pflicht erfüllte. Unter anderem hob er besonders seine Leistungen als Kärntner freiwilliger Schütze bei den Abwehrkämpfen hervor.

Als Anerkennung für seine Wiederaufbauarbeit in der Zweiten Republik wurde ihm vom Gendarmerieabteilungskommandanten im Auftrage des Landesgendarmeriekommandos die belobende Anerkennung des Bundesministeriums für Inneres — Gendarmeriezentralkommando — überreicht.

In einem Begleitschreiben dankte auch der Landesgendarmeriekommandant von Kärnten Oberst Karl Korytko dem Scheidenden für seine treu geleistete Gefolgschaft.

Gleichzeitig wurde das 25jährige Dienstjubiläum des derzeitigen Postenkommandanten von Friesach Revierinspektor Jakob Herzog sowie seine Ernennung zum Bezirksinspektor gefeiert, ebenso die Ernennung des Patrouillenleiters Heinrich Wankmüller vom Posten Friesach zum Rayonsinspektor.



ÖSTERREICHISCHE TABAKREGIE

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. Für den Inhalt verantwortlich: Gendarmerie-Major Ferdinand Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

PUTZ



XVI., EFFINGERGASSE 27/29 U50175 Serie

VII., MARIAHILFERSTR. 76 B38074

**BÜROSTAHLMÖBEL
PANZERKASSEN
WANDSAFE**

23. Export- und Mustermesse Innsbruck



mit Österreichischer Fachmesse für Sport-, Reise-, Hotel- und Campingbedarf

Internationale Fremdenverkehrswerbeschau
Landwirtschaftliche Sonderschau

24. September bis 2. Oktober 1955

Fahrpreismäßigung auf Grund des Messeausweises

Informationen: Innsbrucker Messe Ges. m. b. H., Innsbruck, Taxishof
Telephon 5911 und 5912

Kameradschaftsabend

der leitenden Gendarmeriebeamten des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg anlässlich der Verabschiedung des Stellvertreters des Landesgendarmeriekommandanten Gendarmerieoberstleutnant Otto Rauscher

Von Gend.-Rittmeister SIEGFRIED WEITLANER
Landesgendarmeriekommando für Salzburg

Der Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten von Salzburg Gendarmerieoberstleutnant Otto Rauscher wurde mit 15. August 1955 nach Wien versetzt und mit der Führung der Gendarmeriezentralschule betraut.

Im Rahmen eines Kameradschaftsabends der leitenden Beamten des Landesgendarmeriekommandos verabschiedete am 29. Juli 1955 der Landesgendarmeriekommandant Gendarmerieoberst Rudolf Pernkopf seinen langjährigen Stellvertreter. Gendarmerieoberst Pernkopf hob in seiner Abschiedsrede die besonderen Verdienste des scheidenden Offiziers während seiner neunjährigen Dienstzeit beim Landesgendarmeriekommando Salzburg hervor, skizzierte die erfolgreiche Tätigkeit dieses bewährten leitenden Gendarmeriebeamten und dankte seinem bisherigen Stellvertreter für die unermüdliche und pflichtbewusste Dienstleistung. Mit der Versicherung, daß die Gendarmeriebeamten des Kommandobereiches Salzburg Gendarmerieoberstleutnant Rauscher in guter Erinnerung behalten werden, wünschte ihm Gendarmerieoberst Pernkopf für die weitere Laufbahn, aufrichtigen Erfolg. Als Erinnerung an seine Dienstzeit in Salzburg überreichte der Landesgendarmeriekommandant im Namen aller leitenden Beamten dem scheidenden Offizier einen Siegelring, der ihn, wie Gendarmerieoberst Pernkopf feststellte, an die Dienstzeit in Salzburg erinnern soll.

Gendarmerieoberstleutnant Otto Rauscher dankte besonders dem Landesgendarmeriekommandanten für das in den vergangenen Jahren gezeigte Wohlwollen und betonte, daß ihm nur die Freude, ein neues Betätigungsfeld zu bekommen, den Abschied von Salzburg erleichtere.

Die Salzburger Tageszeitungen verabschiedeten in ihren Ausgaben vom 1. August 1955 Oberstleutnant Rauscher in anerkennenden Worten und beglückwünschten ihn zu seiner Berufung.

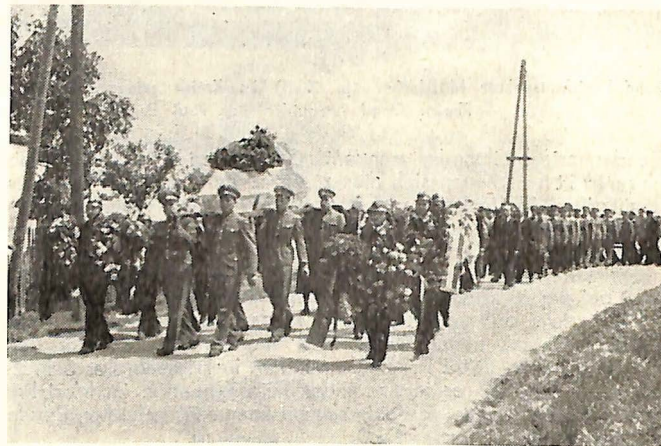
Ich hatt' einen Kameraden...

Gendarmerierayonsinspektor Karl Freisinger wurde am 18. Juni 1955 in seiner Heimatgemeinde in Rodingersdorf, Bezirk Horn, Niederösterreich, im besten Mannesalter von 47 Jahren von seinen Kameraden zu Grabe getragen.

Er war aktiver Soldat des österreichischen Bundesheeres und wurde im Jahre 1934 als Korporal in die österreichische Bundesgendarmerie übernommen. Nach Kriegseinsatz an verschiedenen Fronten ist er im August 1945 aus der Gefangenschaft zurückgekehrt und hat sich sofort mit vollem Einsatz dem Wiederaufbau zur Verfügung gestellt. Die Verluste, die er selbst an persönlichem Eigentum erlitten hatte, waren groß, doch für ihn schien nur eines wichtig: arbeiten zu können in einer freien Heimat. Er überwand immer kleinliche Schmerzen und wollte es nicht

glauben, daß er, der ungebeugte und ungebrochene Waldviertler Bauernsohn, durch Krankheit vom Dienste fernbleiben sollte. Ein heimtückisches Leiden, für das es keine Heilung gab, hatte ihn im März 1955 auf das Krankenlager geworfen, von dem er nicht mehr aufstehen sollte.

Ein Ehrenzug der Gendarmeriezentralschule Horn unter dem Kommando des Gendarmerierevierinspektors Johann Litschauer unter Vorantritt der Gendarmeriemusik des Landesgendarmerie-



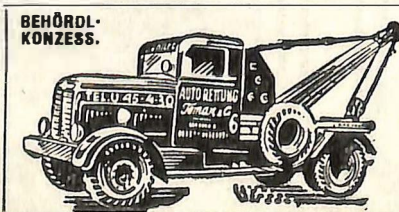
Gend.-Rayonsinspektor Karl Freisinger's letzter Weg

kommandos für Niederösterreich unter der Stabführung von Bezirksinspektor Adolf Weber, sowie viele Gendarmen des Bezirkes Horn und Umgebung gaben ihm das letzte Geleit. Sogar eine große Abordnung von Gendarmen des Postens Aussee in Steiermark war erschienen, um ihrem alten Kameraden Freisinger den letzten Gruß zu überbringen.

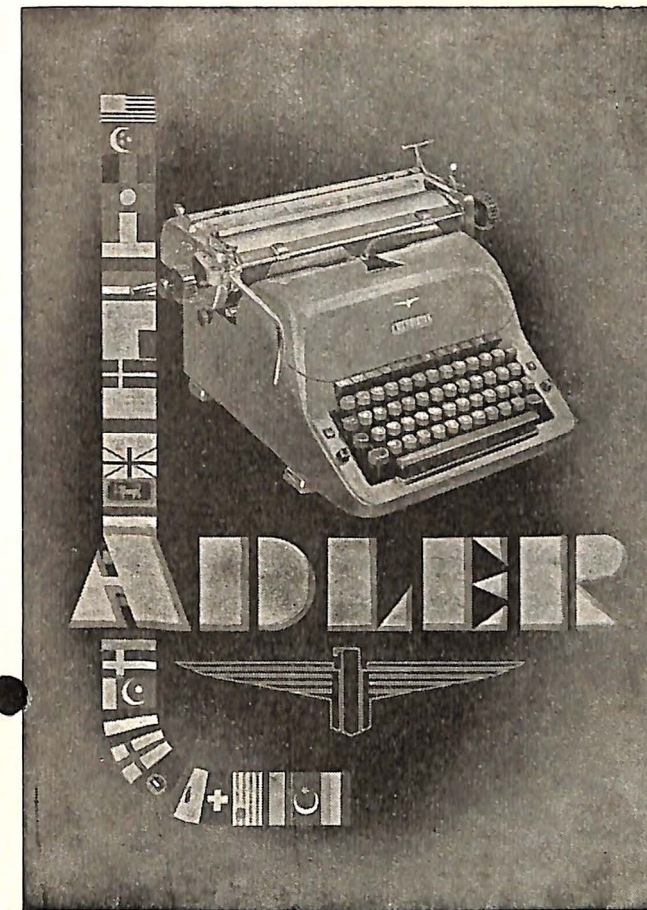
Am offenen Grabe sprach in Vertretung des Kommandanten der Gendarmeriezentralschule Horn Gendarmerierittmeister Juren Worte des Dankes für die Pflichttreue, die aufopferungsvolle Hingabe und vorbildliche Dienstleistung des Verstorbenen für Volk und Heimat und legte am Grab einen großen Kranz mit Schleifen in den Staatsfarben nieder.

Gendarmeriebezirksinspektor Franz Gatterwe zeichnete den Verstorbenen als Kameraden, Menschen, Soldaten und Österreicher und überbrachte als letzten Gruß der Gendarmen einen mächtigen Blumenkranz dem toten Kameraden.

Gend.-Bezirksinspektor FRANZ GATTERWE
Bezirksgendarmeriekommandant in Horn



AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. U 45 4 30
IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST



ADLERWERKE — FRANKFURT AM MAIN

LEOPOLD PETERKA

BAU- UND MÖBELTISCHLEREI

WIEN XII

Bahnzeile 17

Telephon R 37054



BATTERIE-FABRIK

Gegründet 1921

JOHANN PROKOSCH

Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf A 51 4 36

Jeder atmet

aber so mancher nicht richtig. Jeder gibt Geld aus, aber oft unnötig. Eine Ausgabe, die — streng genommen — keine ist, nämlich den Beitrag zu einer Lebensversicherung, meiden in Österreich immer noch viele. Und doch handelt es sich bei unserer Lebenspolizze nur um eine Spareinrichtung, die dem Versicherten selbst oder seinen Erben zugute kommt; sogar an Steuern erspart der Versicherungsnehmer. Wenden Sie sich daher vertrauensvoll an uns. Städtische Versicherung. Geschäftsstellen im ganzen Bundesgebiet.

Für Ihre **PHOTODIENSTSTELLEN**
in Wien und der Provinz

liefern wir **sämtliche Bedarfsartikel**

PHOTO-KONSUM

Inhaber: Vinzenz Dworzak, Johann Banzl

Wien VI, Capistrangasse 2

Telephon A 33 0 81 und B 23 2 87

Geschäftszeit von 8—17 Uhr, Samstag von 8—12 Uhr

Langjähriger Lieferant der Kulturinstitute, Behörden und Industrie, Fachphotographen und Photohandel



Auch für Ihr **AUTO!**
die guten und beliebten
KOKOS-FUSS-MATTEN
offert die **SPEZIALWERKSTÄTTE**
ERWIN HORACEK WIEN I.
WOLLZEILE 27 - R 29 2 33
NACH MASS und für ALLE TYPEN



BÜRO- UND KLEINMÖBELFABRIK

J. Franz Leitner

Wien VII, Schottenfeldgasse 53, Telefon B 33 4 26

AUSLIEFERUNGSLAGER Steiermark: Fa. Ludwig & Co., Graz, Neutorgasse 47, Tel. 45 43

Tirol: Fa. Otto Schütz, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 19, Tel. 55 63

VERTRETUNG Kärnten: A. Grilz, Wölfnitz bei Klagenfurt

SALZBURGER STADTWERKE VERKEHRSBETRIEBE

Drahtseilbahn

auf die Festung Hohensalzburg
Talstation: Festungsgasse 4

Mönchsbergaufzug (3-Kabinen-Schnelllift)

Talstation: Gestättengasse 13
Bergstation: Grand Café Winkler

Obus- und Kraftwagenlinien

nach allen Stadtteilen und zum Schloß Hellbrunn

Eislinie nach Berchtesgaden

(in Gemeinschaft mit der DBB)

Elektrische Lokalbahn

nach Oberndorf und Lamprechtshausen

**Chemische Reinigung
und Großwäscherei**

Albert Kaltenegger

Salzburg

Augustinergasse 26 b

Uniformen werden zu ver-
billigten Preisen gereinigt

NEUZEITLICHE LEHRMITTEL

für den naturwissenschaftlichen Unterricht

Physik

Bauteile zur zeitsparenden Aufbauphysik nach Ingenieur
Ernst Röllner

- Einheitliches Stativmaterial für Schule
Industrie und Forschung
- Bauteile zur Mechanik
- Bauteile zur Elektrizitätslehre
- Bauteile zur Optik
- Geräte zur Schattenprojektion

Chemie

Geräte zur neuzeitlichen Experimentalchemie nach
Prof. Dr. Ernst Hauer

- Experimentiergeräte
- Chemikaliensätze
- Untersuchungsgeräte
- Chemischer Laborbedarf
- Chemikalien



UNIVERSITAS-LEHRMITTEL-GESELLSCHAFT M. B. H.
Wien III, Beatrixgasse 32 · Telefon M 11 0 76 Serie

Für die Beamtenmatura!

Die beste Grundlage für ein gediegenes Selbststudium
sind die

Aulim-Lehrbriefe

für

DEUTSCHE SPRACHE (Grund- und Oberstufe)
GESCHICHTE (Grund- und Oberstufe)
GEOGRAPHIE

Die Lehrgänge bringen den gesamten Stoff in leicht
faßlicher Form mit vielen Übungen, Aufgaben und
ihren Lösungen.

Die österreichische Bundesverfassung

Herausgegeben u. erläutert von OLGR Dr. Erich Machek
232 Seiten, kart. S 18.—

Alles Wissenswerte ist klar und knapp zusammengefaßt.
Neben einem kurzen geschichtlichen Überblick und
leicht verständlichen Erläuterungen enthält das Buch den
Text der Bundesverfassung sowie anderer einschlägiger
Gesetze und das vollständige Wahlgesetz.

In allen Buchhandlungen zu haben



HIPPOLYT-VERLAG
ST. PÖLTEN, LINZER STRASSE 5—7

Begräbnisse (Erd- und Feuerbestattung), Exhumierungen
und Überführungen besorgt die

STÄDTISCHE BESTATTUNGSANSTALT GRAZ

Zentrale (auch Nachtdienst):
Grazbachgasse 48, Telefon 94 148 und 94 149

Filialen: Annenstraße 6, Telefon 81 305, Landeskranken-
haus, Telefon 81 325

Feuerhalle und Urnenfriedhof, Telefon 21 015



**Salzburg
Rathausgasse**

Ziegelei

WÜRZBURGER Wels

Erzeugt sämtliche Ziegelsorten

FERNRUF 30 54

Wichtige Neuerscheinung für alle Dienststellen
der Gendarmerie und Polizei

Reisegebührenvorschrift 1955

Verordnung vom 29. März 1955, betreffend die
Gebühren bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienst-
ort, Dienstzuteilungen und Versetzungen
Mit erläuternden Bemerkungen, Durchführungsvorschriften
und Entscheidungen der Zentralstellen

Herausgegeben von a. o. Universitätsprofessor
Dr. ERWIN MELICHAR

Sektionsrat im Bundesministerium für Finanzen und

HANS OSTERMANN

Wirklicher Amtsrat im Bundesministerium für Finanzen

Umfang: Oktav, 80 Seiten

Preis S 22.—

Die vorliegende Ausgabe bringt die Texte der Ver-
ordnungs- und Durchführungsbestimmungen mit ausführ-
lichen erläuternden Anmerkungen der Her-
ausgeber und jene Entscheidungen aus früheren Jahren,
die auch noch nach Inkrafttreten der neuen Reisegebühren-
vorschrift von Bedeutung sind.

Das Bändchen bildet gleichzeitig eine Ergänzung
des Bandes "Das Besoldungsrecht der Bun-
desbediensteten" der gleichen Herausgeber, dessen
Abschnitt XII/1 es ersetzt.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim

Verlag Manz, Wien I, Kohlmarkt 16

Hein. Ulbricht's Wwe.

Gesellschaft m. b. H.

Preßstoffwerk und Metallwarenfabrik

Kaufing bei Schwanenstadt

Wiener Büro:

Wien XIV, Penzinger Straße 17



Uniformknöpfe und Abzeichen

in schönster Ausführung

Förderanlagen



DOUBRAVA KG.
ATTNANG - PUCHHEIM OÖ.

Stein

- Papiergroßhandlung
- Büro- und Zeichengeräte
- Büromöbel
- Büromaschinen
- Buchbinderei

VILLACH, ITALIENERSTRASSE 7, TELEFON 4464

eco

Alle Bedarfsgegenstände für JAGD und FISCHEREI

Gustav Genschow & Co.

Ges. m. b. H. — Wien III

Lieferung nur über den Fachhandel

Baumeister Michael Tschernutter

Unternehmen für Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau

Villach

Fernruf 4964

Ihre Übersiedlung in Wien
odernach den Bundesländern
per Bahn oder Möbelauto
bestens und billigst durch

KIRCHNER & CO.

Wien I, Fischhof 3 - Bauernmarkt 22

Tel. U 26525 Serie, Fernschreiber Wien 1506

Eigene Möbellagerhäuser / Verpackungen / Leih-
kisten / Versicherungen / Eiltransporte / Bewährte
Vertretungen in allen Orten Österreichs

**Villacher
Bier**

Achtung, Gendarmeriebeamte!

„Die Uhr fürs Leben“

chem. Wehrmachtsuhr ist wieder hier!

Stoßsicher staubdicht und
stoßsicher wasserdicht
formschön

Teilzahlung auf 4 Monate

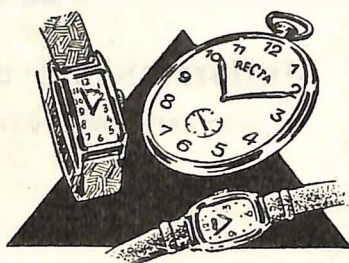
HANS PILCH

Uhrmachermeister

Wien I, Wipplingerstraße 3

Lieferant der Gendarmerie

Die bewährte Dienstuhr kann sich
jeder Gendarmeriebeamte ohne
Kaufzwang über die Dienststelle
zur Auswahl senden lassen.



JOHANN SPRINGER KOMM.-GES.

BÜCHSENMACHER

BAD ISCHL, SCHULGASSE 3, TEL. 632

WAFFEN, MUNITION, JAGDREQUISITEN,
ALLE REPARATUREN

EIGENER WURFTAUBENSTAND!

**SOLEX-SCHNELLSTART-
UND SPARVERGASER**

VELOSOLEX MOTORFAHRRAD



Generalvertretung
Adalbert Kiss

Wien I, Bartensteingasse 4, A 24 0 71
Einbau- u. Einregulierungswerkstätten
V, Wiedner Hauptstraße 135, U 43 0 93

GEORG HÖLLER

INHABER: MAX LOBERBAUER

Eisen-Einzel- und -Großhandel
GMUNDEN

empfiehlt reichhaltiges Lager in Stabeisen,
Blechen, Werkzeugen und sämll. Eisen-
waren, Haus- und Küchengeräten

L. & C. HARDTMUTH

GEGRÜNDET 1790

KOH-I-NOOR BLEISTIFTE

DIE WELTMARKE — ÖSTERREICHISCHES SPITZENERZEUGNIS

Fabriken:

Alteng-Puchheim (Ob.-Öst.) und
Müllendorf (Bgl.)

Kolonialwaren-Großhandlung

**C. Traunmüller,
Gmunden, O.Ö.**

Erzeugung der Blitz-Gugelhupfmassen
Blitz-Tortenmassen, Blitz-Backpulver und Vanillezucker

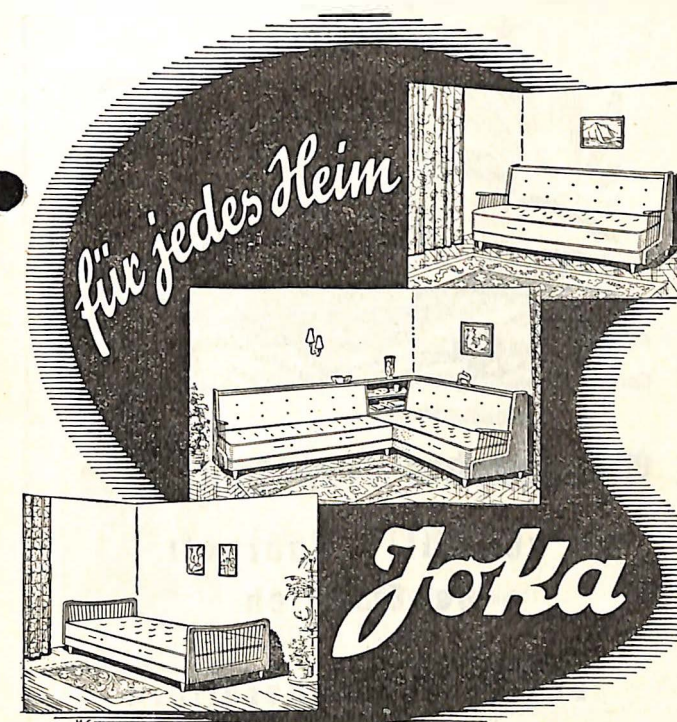


Führend in Stoffen u. Wäsche

Kirchengasse 10

Herren- und Damenmoden

Marktplatz 5



ALLRAUM-BETTEN IN MEHREREN TYPEN.
DOPPEL-BETTEN. SITZ-SCHLAF-ECKEN.
BETTEINSATZE. MATRATZEN mit STAHLFEDEREINLAGE
JOKA-WERKE, Johann Kapsamer KG.

Schwanenstadt, OÖ.

WIEN INNSBRUCK GRAZ
Verkauf durch die besseren Fachgeschäfte

VEREINIGTE TUCHFABRIKEN

Baur-Foradori

SCHAFWOLLWARENFABRIK

Uniformstoffe, Sportstoffe

◀ **HIMALAJA-LODEN-Marke**

INNSBRUCK, Bozner-Platz 6

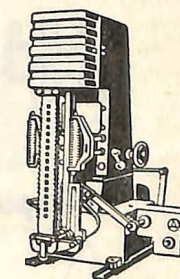
Wiener Vertretung:

Wien I, Strauchgasse 1, Telephon U 24190

**Lindners
Universal-Gattersägen**

zur Erzeugung genauester Schnitt-
ware aller Art.

Hochleistungsgatter mit Vor- und
Rückschnitt, mit automatischem und
Blattüberhang und Zentralschmierung



LINDENWERK DAVID LINDNER, VILLACH

Behringstraße, Industriegelände, Telephon 6636

Nie müd

wirst Du mit

Meingast
Schuh!

Skischuhe, Bergschuhe, Sporthalbschuhe aus den
Sportschuh-Fachwerkstätten

FRANZ MEINGAST

GMUNDEN

In den besten Fachgeschäften erhältlich!

H. & E. FLORJANTSCHITZ

OBST — GEMÜSE — AGRUMEN
TROCKENFRÜCHTE UND LANDESPRODUKTE

IMPORT — EXPORT

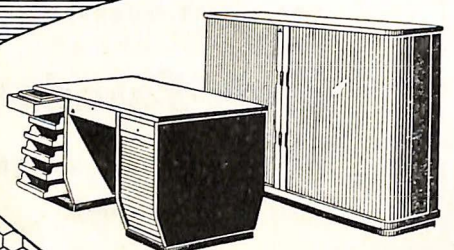
VILLACH

Sporthaus STEINECK

Wien VII/62, Lerchenfelderstr. 79-81

Telephon B 31 5 25

Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung



formschön

zweckmäßig
raumnutzend

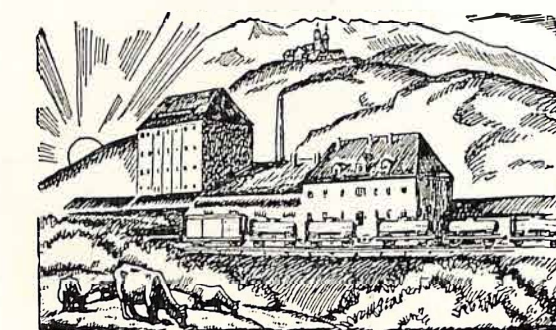
hochwertig

dauerhaft

SVOBODA-BÜROMÖBEL

WERK ST. PÖLTEN
VERKAUFSNIEDERLAGEN:
WIEN VII, KARL-SCHWEIGHOFER-G. 14
TEL. B 37-4-17, B 31-3-77
SALZBURG, AIGNERSTRASSE 6
TEL. 55-13

Verlangen Sie den reichbebilderten Gratis-Katalog!



Aschbacher Trappistenkäse

vollfett • nahrhaft

bekömmlich

Postversand überallhin

MOLKEREI ASCHBACH

Aschbach (Wb.) NÖ., Ruf 11

BÜROMASCHINEN
BÜROBEDARF



August **GUNYIS** WIEN IX, SCHLICKG. 2, TEL. R 53075

Sonderrabatt für Gendarmeriebeamte

EINKAUF
VERKAUF
UMTAUSCH

EIGENE
REPARATUR-
WERKSTÄTTE

Warenhaus Adolf Weiß

O. H. G.

GRAZ, Mariahilfer Straße 22, Telephon 84 6 78

Bettwaren, Textilien, Wäsche,

Anzüge, Mäntel, Kostüme

• Bergland-Bekleidung

Sparkasse der Stadt Gmunden

Sparkassegasse 2, Telephon 516



Sämtliche Geldgeschäfte

Modernes Wertheim-Mauersafe

Verlässlichste Sicherung gegen

Feuer und Einbruch

Verlangen Sie unseren Sonder-

Prospekt!



WERTHEIM

Danzerkassen, Mauersafes,

Juwelierpulte, Tresore

Wien I, Wallischgasse 15, Tel. R 25 305

Wien X, Wienerbergstr. 21-23, Tel. U 305 20

Wiener Herbstmesse: Rotundengelände, Halle M, Stand 1330

JOSEF MASSER

Färberei • Chemische Reinigungsanstalt

Automatenwäscherei

Villach, Italienerstr. 18-20

Expreßaufträge binnen 24 Stunden

Annahmestelle:

Villach, Hutsalon Slossier, gegenüber
Bahnhofpostamt



Brüder Nassimbeni

Unternehmen für Hoch-,
Tief- und Eisenbetonbau

Villach

Italienerstraße 28

Telephon 4313

Bevor Sie einkaufen, besuchen Sie, bitte, mein Ausstellungs-
gebäude mit den großen Schaufenstern in der Bahnhofstraße

Ständige Ausstellung und unverbindliche Beratung!

Aus eigener Werkstätte liefere ich zu billigsten Preisen,
bester Qualitätsausführung und Formschönheit

- Zahlungserleichterung
- Zustellung mit eigenem Möbelwagen

Möbelhaus Frieda Jäger

Saalfelden, Ruf 454 und 338

Ihre Ausstattung in
Teppichen - Vorhängen

Möbelstoffen, Linoleum

Bettdecken, Federbetten

Bett- und Tischwäsche
bei



Salzburg, Alter Markt 2 Telephon 8.12.57

FACHGESCHÄFT FÜR
FARBEN • LACKE • PINSEL

Telephon 7811

Otto Wenzel
Graz Grazbachgasse 59





FRANZ SAGAISCHKE

KOHLN- UND HOLZGROSSHANDLUNG

KLAGENFURT

STAUDERHAUS 8 TELEPHON 2171

**Raiffeisen-Bezirks-Kasse Lienz
Devisenbank**

Wir übernehmen

Einlagen auf Sparbücher, Giro- und Scheckeinlagen von
jedermann zu dem jeweils höchstzulässigen Zinssatz

Lienz, Johannesplatz 4

Telephon 2009 u. 2005

**Bäckerei
Josef Galler's Nfg.
Theodor Hayd
Villach**

Völkendorfer Straße 21, Tel. 4779

Filiale: Hans-Gasser-Platz

Josef Weiermayers Söhne

Sägewerk - Zementwarenerzeugung - Mühle

Traunkirchen, Oberösterreich

Brüder Obernosterer

VILLACH, Draulände Nr. 3

Telephon 4577

führend in: Glas, Porzellan,
Haus- und Küchengeräten

Besuchen Sie die Ausstellung im 1. Stock

POMONA

Obstverwertung

St. RUPRECHT bei VILLACH

Marmeladen, Obstkonserven, Fruchtsäfte

Telephon: Villach 6677 und 6678

Eisenhof

VILLACH

Telephon 4222

BRÜDER MICHORL • Inh. H. u. P. Stierma

FILIALE STEINFELD • FILIALE ARNOLDSTEIN

Fachgeschäft für Haus- und Küchengeräte,

Herde und Öfen, Baustoffe, sanitären Bedarf,

Werkzeuge und Beschläge, Holzwaren

ESPRESSO

Franz Fritz

Schwarz- und Weißbäckerei

mit den bekannten Dauer-Brezeln
und dem guten Landbrot

VILLACH - ST. MARTIN

Pogöriacher Straße 1 • Tel. 4942

**Raiffeisenkasse Sillian
Wechselstube**

Wir übernehmen Einlagen auf Sparbücher, Giro- und
Scheckeinlagen von jedermann zu dem jeweils höchst-
zulässigen Zinssatz

Sillian, Marktplatz • Tel. 331

Wechselstube an der Bundesgrenze in Arnbach

Mayr MÖBEL
GES. GESCH. MARKE
VILLACH

Komplette Brautausstattungen

Laufende große Möbelschau

Zustelldienst

Bequeme Teilzahlung

Möbelschau Trattengasse 24

Villach, Gerbergasse 15 • Radenthein - Hauptstraße

FA. ATZWANGER

• Sägewerk - Holzhandel - Holzexport

• Segheria' - Legnami - Esportazione

Sillian, Osttirol, Austria Telephon 205

HERREN- UND KNABENKLEIDUNG
FERTIG UND NACH MASS

UNIFORMEN UND EFFEKTEN

SPESENFREIE TEILZAHLUNGEN
NACHNAHMEVERSAND

Tiller
SEIT 1875

WIEN VII, MARIAHILFER STRASSE 22

**Zentralheizungen
Sanitäre Anlagen
Herde und Öfen**

CHR. GARMS

Graz, Kaiserfeldgasse 24, Telephon 82382

Franz u. Walter Mayer

Lebensmittelgroßhandel

Villach, Hauptplatz 13

Telephon 4390

**Ferdinand Mayer
Brauerei Hirt, Kärnten**

Gegründet 1846

Seitruf: Hirt 501



Österreichische Brau-Aktiengesellschaft

Zentralverwaltung:
Linz, Lustenau 63

Brauerei Liesing mit Mälzerei
Brauerei Wieselburg
Linzer Brauerei
Brauerei Gmunden
Sternbrauerei Salzburg
Hofbräu Kaltenhausen mit Mälzerei
Gasteiner Thermalwasserversand
Brauerei Kundl
Bürgerliches Brauhaus Innsbruck
Brauerei Reutte



**Zigarettenhülsen
Zigarettenpapier**

SAMUM

Wachstuch-Imitationspapiere

Bitumenbodenbelag

Bodenbelag

Papierservietten

Toilettepapiere

Bunt- u. Dekorationspapiere

Einbreitpapiere

TELLER



**DIE WAHL DES HERRN,
DER SICH ZU KLEIDEN WEISS**